

Die Kantone und ihre Beziehungen zu Religions- gemeinschaften

Unterschiedliche Strategien im Umgang mit religiöser Vielfalt

Christian Reber/Lara Aharchaou

**IR
PAPER
2**

Die Kantone und ihre Beziehungen zu Religionsgemeinschaften

Unterschiedliche Strategien im Umgang mit religiöser Vielfalt

Christian Reber/Lara Aharchaou *

Dieser Beitrag geht der Frage nach, welche Stellen innerhalb der kantonalen Verwaltungen für die Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften zuständig sind und zeigt neuere kantonale Entwicklungen auf, die eine Öffnung gegenüber dem religiösen Pluralismus zum Ziel haben.

Cette étude examine la question de savoir quels services des administrations cantonales sont responsables des relations avec les communautés religieuses. Elle met en lumière les récents développements cantonaux visant à s'ouvrir au pluralisme religieux.

This study examines which offices within the cantonal administrations are responsible for relations with religious communities. It highlights recent cantonal developments aimed at opening up to religious pluralism.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Staatliche Anerkennung	2
2. Kantonale Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften	4
3. Neuere kantonale Entwicklung: Öffnung gegenüber der Religionsvielfalt	13
3.1. Basel-Stadt: Koordination für Religionsfragen	13
3.2. Bern: Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten	14
3.3. Freiburg: Gesetz für nichtanerkannte Religionsgemeinschaften angedacht	15
3.4. Sankt Gallen: Interreligiöse Woche und Konferenz zu Staat und Religion	16
3.5. Solothurn: Fachstelle für Religionsfragen und interreligiösen Dialog	17
3.6. Zürich: Religionsdelegierter und ein mögliches Gesetz für nichtanerkannte Religionsgemeinschaften	18
4. Schluss	19
4.1. Übersicht über die kantonalen Stellen	19
4.2. Resümee	21

Einleitung

„Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig“¹, hält die Schweizer Bundesverfassung in Artikel 72 fest. Dementsprechend vielfältig präsentieren sich die Verhältnisse zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz: Jeder der 26 Kantone weist ein eigenes religionsrechtliches System mit einer individuellen Entstehungsgeschichte auf. So verschiedenartig die Systeme, so divers sind auch die kantonalen Stellen, die sich staatlicherseits um die kirchlichen beziehungsweise religiösen Belange in den Kantonen kümmern.

* Beiträge der Autoren: Christian Reber ist der Hauptautor dieses Artikels und für den Inhalt verantwortlich. Lara Aharchaou fungiert als Ko-Autorin. Sie hat diesen Artikel kritisch gegengelesen, kommentiert und am Inhalt mitgewirkt.

Dieser Beitrag wurde Anfang Mai 2020 fertiggestellt und erscheint in ähnlicher Weise auch im Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht (SJKR) 2020.

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), vom 18.04.1999 (SR 101), Art. 72 Abs. 1.

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, welche Stellen innerhalb der kantonalen Verwaltungen für die Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften zuständig sind und zeigt neuere Entwicklungen in den Kantonen auf, die eine Öffnung gegenüber dem religiösen Pluralismus zum Ziel haben. Dazu wird in Kapitel 1 zunächst auf die öffentliche und öffentlich-rechtliche Anerkennung eingegangen, da diese bis heute ausschlaggebend sind für die Intensität der Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Das Kapitel 2 listet die staatlichen Behörden in den Kantonen auf, welche als Bindeglied zu den Religionsgemeinschaften fungieren und zeigt auf, dass der primäre Fokus dieser Stellen auf den rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften liegt. Im Kapitel 3 wird auf neuere Entwicklungen in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Sankt Gallen, Solothurn und Zürich eingegangen, mit besonderem Fokus auf das Verhältnis dieser Kantone zu nichtanerkannten Religionsgemeinschaften. Auch wenn die Beweggründe verschieden sind, so lässt sich anhand der Entwicklungen in diesen Kantonen die Bereitschaft staatlicher Stellen erkennen, sich politisch und rechtlich der religiösen Vielfalt und damit den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen.

Die Arbeit schliesst mit einer Übersicht über die zuständigen kantonalen Stellen und einem Resümee in Kapitel 4. Darin wird der Versuch unternommen, die aktuellen religionspolitischen Entwicklungstendenzen in einer Gesamtschau abzubilden.

Die Ausführungen in den Kapiteln 2, 3 und 4 beruhen hauptsächlich auf Internetrecherchen sowie auf schriftlichen und telefonischen Anfragen bei

kantonalen Verwaltungseinheiten und den anerkannten Kirchen.

Der Beitrag wurde Anfang Mai 2020 fertig gestellt und zeigt eine Momentaufnahme. Für das Korrekturlesen für die Veröffentlichung geht der Dank an Andrea Rotzetter².

1. Staatliche Anerkennung

Die ‚öffentliche‘ und die ‚öffentlich-rechtliche‘ Anerkennung bilden zentrale Bestandteile³ der Religionspolitik und des Religionsrechts in den Schweizer Kantonen⁴. Die Intensität der Beziehungen zwischen Kantonen und Religionsgemeinschaften hängt entscheidend von der Frage der rechtlichen Anerkennung der jeweiligen Religionsgemeinschaft durch den Kanton ab. Während die Kantone zum Teil enge Beziehungen zu den von ihnen rechtlich anerkannten Kirchen pflegen, unterhalten sie mit den nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nur punktuelle Kontakte – nämlich dann, wenn es um Fragen der Sicherheit und Integration geht. Doch was genau macht die verschiedenen Anerkennungsformen aus? Nachfolgend eine kurze Übersicht:

Von der *öffentlichen oder kleinen Anerkennung* spricht man, wenn die anerkannte Religionsgemeinschaft im Privatrecht verbleibt⁵, also ihren Status als Verein oder Stiftung behält. Mit der öffentlichen Anerkennung kann der Staat den Religionsgemeinschaften Befugnisse übertragen, damit diese in den Genuss gewisser Rechte und Privilegien kommen. Dies kann der Zugang zur Seelsorge in Spitälern, Schulen und Strafanstalten sein, das Recht, Religi-

² Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Üe.

³ Vgl. Lorenz Engi, Islamische Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen?, in: Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 10 (2017), S. 1210–1221, hier S. 1211; Philippe Gardaz, Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Kompetenzen, Typologie, aktuelle Situation (übersetzt aus dem Französischen von Burim Ramaj und René Pahud de Mortanges), in: René Pahud de Mortanges (Hg.), Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell?, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR) Bd. 31, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 1–10, hier S. 1. Mit weiteren Literaturhinweisen vgl. auch Christoph Winzeler, Kirchen in der staatlichen Rechtsordnung. Eine vergleichende Umschau aus schweizerischer Sicht, in: René Pahud de Mortanges

(Hg.), Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR) Bd. 8, Freiburg i. Üe. 2000, S. 77–104, hier Fussnote 221.

⁴ Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften ist Sache der Kantone. Vgl. BV (Anm. 1), Art. 72 Abs. 1: „Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.“ Der Begriff ‚Kirche‘ schliesst auch alle anderen Religionsgemeinschaften mit ein.

⁵ Hierzu kann exemplarisch auf die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt hingewiesen werden. Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV BS), vom 23.03.2005 (SG 111.100), § 132 Abs. 1: „Alle nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.“

onsunterricht im Rahmen des öffentlichen Schulsystems durchzuführen, oder die Meldung von Einwohnerdaten beim Zu- oder Wegzug der Mitglieder der betroffenen Religionsgemeinschaft⁶. Auch können die Religionsgemeinschaften in den Genuss von steuerlichen Vorzügen kommen⁷. Öffentlich anerkannte Religionsgemeinschaften können selbst keine Steuern von ihren Mitgliedern erheben⁸, jedoch kann der Staat unter Umständen beim Einzug der freiwilligen Mitgliederbeiträge mithelfen⁹.

Wird einer Religionsgemeinschaft die *öffentlich-rechtliche oder grosse Anerkennung* zuteil, so wird sie – oder, wie bei der römisch-katholischen Kirche, eine parakirchliche Organisation¹⁰ – in den Status einer juristischen Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts erhoben. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung hat für die jeweilige Religionsgemeinschaft weitreichendere Wirkungen als dies bei den bloss anerkannten und den nichtanerkannten Religionsgemeinschaften der Fall ist. Denn mit dieser Anerkennungsform stellt der jeweilige Kanton „einen besonderen, in seinem öffentlichen Recht verankerten Status für die anerkannte Religionsgemeinschaft“¹¹ zur Verfügung. Um in Genuss der

damit verbundenen Sonderrechte zu kommen, unterliegt die Religionsgemeinschaft im Gegenzug gewissen staatlichen Vorschriften¹².

Aktuell kennen von allen 26 Kantonen 24 die öffentlich-rechtliche Anerkennung. In den Kantonen *Genf* und *Neuenburg* besteht ausschliesslich die Möglichkeit der öffentlichen Anerkennung. Die Kantone *Basel-Stadt*, *Waadt* und *Zürich* kennen beide Anerkennungsformen¹³. Der Kanton *Freiburg* kann – wie im Prinzip alle Kantone – gestützt auf eine dafür erforderliche Verfassungsänderung auch andere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen¹⁴. Von der Anerkennung losgelöst kann er darüber hinaus aber auch nichtanerkannten Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtliche Befugnisse übertragen¹⁵, „wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung es rechtfertigt und wenn sie die Grundrechte beachten“¹⁶. Aufgrund dieser Übertragung von staatlichem Recht sind die betroffenen Religionsgemeinschaften jedoch noch nicht öffentlich-rechtlich anerkannt, hierzu braucht es – wie erwähnt – eine Verfassungsänderung. Eine öffentliche Anerkennung erwähnt die Kantonsverfassung nicht¹⁷. Hingegen ähneln die Wirkungen der Befugnisübertragung denen der öffentlichen Anerkennung¹⁸.

⁶ Vgl. *Ph. Gardaz*, Anerkennung (Anm. 3), S. 4; *Erwin Tanner-Tiziani*, Wegweiser bei der Etablierung des Islam in der schweizerischen Gesellschaft – einige juristische Gedanken, in: Brigit Allenbach / Martin Sökefeld (Hg.), *Muslimen in der Schweiz*, Zürich 2010, S. 333–358, hier S. 336.

⁷ Vgl. Verfassung von Republik und Kanton Neuenburg / Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (KV NE), vom 24.09.2000 (RSN 101), Art. 98 Abs. 4: „Die anerkannten Kirchen bezahlen keine Steuern auf den Gütern, die ihrer religiösen Tätigkeit dienen, und auf den Diensten, die sie der Gesellschaft leisten.“

⁸ Vgl. *Ph. Gardaz*, Anerkennung (Anm. 3), S. 4.

⁹ Vgl. KV NE (Anm. 7), Art. 98 Abs. 2: „Der Staat erhebt unentgeltlich die freiwillige Kirchensteuer, welche die anerkannten Kirchen von ihren Mitgliedern verlangen.“

¹⁰ Vgl. *Ph. Gardaz*, Anerkennung (Anm. 3), S. 4: „Von der unmittelbaren Anerkennung spricht man, wenn die Anerkennung der Religionsgemeinschaft selbst gilt, von der mittelbaren, wenn die parakirchliche Organisation anerkannt wird, welche die Religionsgemeinschaft unterstützt, also zum Beispiel ein Verband oder eine kantonale kirchliche Körperschaft.“ Vgl. auch *Ch. Winzeler*, Kirchen (Anm. 3), S. 84.

¹¹ *Ch. Winzeler*, Einführung (Anm. 3), S. 77.

¹² Zu den rechtlichen und tatsächlichen Vor- und Nachteilen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung vgl. *E. Tanner-Tiziani*, Wegweiser (Anm. 6), S. 336–337. Vgl. auch *Ph. Gardaz*, Anerkennung (Anm. 3), S. 4.

¹³ Vgl. die Übersicht in: *Stefan Kölbener*, Das kantonale Anerkennungsrecht in der Schweiz, in: René Pahud de Mortanges (Hg.), *Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell?*, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR) Bd. 31, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 287–369, hier S. 291.

¹⁴ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden in der Kantonsverfassung aufgelistet. Vgl. Verfassung des Kantons Freiburg / Constitution du canton de Fribourg (KV FR), vom 16.05.2004 (SGF 10.1), Art. 141 Abs. 1: „Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt.“

¹⁵ Für die entsprechenden Vorrechte vgl. Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (KSG FR), vom 26.09.1999, Art. 29.

¹⁶ KV FR (Anm. 14), Art. 142 Abs. 2.

¹⁷ Vgl. KV FR (Anm. 14), Art. 140–143.

¹⁸ Im Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat sind die Voraussetzungen aufgelistet, die eine Religionsgemeinschaft erfüllen muss, um die öffentlich-rechtlichen Vorrechte gewährt zu bekommen. Vgl. KSG FR (Anm. 15), Art. 28.

Die *evangelisch-reformierte Kirche* und die *römisch-katholische Kirche* sind – mit der Ausnahme von Genf und Neuenburg – in allen Kantonen öffentlich-rechtlich anerkannt. In Genf und Neuenburg sind sie öffentlich anerkannt. Ebenso ist auch die *christkatholische Kirche* in diesen beiden Kantonen öffentlich anerkannt, während sie in neun Kantonen¹⁹ öffentlich-rechtlich anerkannt ist. Als einzige nichtchristliche Religionsgemeinschaft sind *jüdische Gemeinden* in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Freiburg und Sankt Gallen öffentlich-rechtlich anerkannt. In Waadt und Zürich sind jüdische Gemeinden im Besitz der öffentlichen Anerkennung²⁰.

Nur der Kanton Basel-Stadt hat mit der *Basler Gemeinde der Christengemeinschaft* (seit 2010)²¹, der *Neuapostolischen Kirche Basel* sowie den beiden alevitischen Vereinen *Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel* und *Alevitisches Kulturzentrum Regio Basel* (alle drei 2012)²² noch vier andere Religionsgemeinschaften öffentlich anerkannt. Damit sind die Aleviten bisher die einzige Religionsgemeinschaft ohne christlich-jüdischen Hintergrund, denen in der Schweiz eine Form der Anerkennung zuteilwurde²³.

2. Kantonale Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften

Auch wenn die Voraussetzungen und konkreten religionspolitischen und religionsrechtlichen Verhält-

nisse je nach Kanton unterschiedlich ausfallen, unterhalten alle Kantone Beziehungen zu den von ihnen öffentlich oder öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Selbst die sogenannten Trennungskantone Neuenburg und Genf bilden hiervon keine Ausnahme. Dafür benötigen die Kantone Strukturen und Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung, welche als ‚Scharnierstellen‘ zu den Kirchen beziehungsweise Religionsgemeinschaften fungieren. Die zuständigen Stellen sind je nach Kanton unterschiedlich organisiert und in die Verwaltung eingebunden²⁴.

Nachfolgend wird die Situation in den Kantonen kurz erläutert, wobei die Kantone in alphabetischer Reihenfolge behandelt werden. Ausgenommen sind diejenigen Kantone, deren Verhältnisse in Kapitel 3 näher untersucht werden.

Aargau: Im Kanton Aargau bearbeitet das Departement Bildung, Kultur und Sport²⁵ die Anliegen und Fragen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, dies sind die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche²⁶. Der Kanton Aargau verfolgt aktuell keine religionspolitische Agenda und unterhält auch keine Fachstelle für Religionsfragen. Von Einzelgesprächen abgesehen, die der Regierungsrat mit Vertreterinnen und Vertretern des Verbands Aargauer Muslime initialisiert hat, besteht kein staatlich geleiteter Dialog mit nichtanerkannten Religionsgemeinschaften.

Appenzell Ausserrhoden: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche öffentlich-

¹⁹ Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Sankt Gallen, Schaffhausen, Solothurn und Zürich. Vgl. S. Kölbener, Anerkennungsrecht (Anm. 13), S. 291.

²⁰ Vgl. S. Kölbener, Anerkennungsrecht (Anm. 13), S. 291.

²¹ Vgl. *Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt*, Beschluss zum Gesuch der Christengemeinschaft um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der baselstädtischen Kantonsverfassung, Beschluss Nr. 10/36/09G, vom 08.09.2010.

²² Vgl. *Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt*, Beschluss zum Gesuch der Neuapostolischen Kirche Schweiz, Bezirk Basel um Anerkennung als Kirche nach Art. 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, Beschluss Nr. 12/02/11G, vom 11.01.2012 und *Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt*, Beschluss zum Gesuch der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi und des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der baselstädtischen Kantonsverfassung, Beschluss Nr. 12/42/11G, vom 17.10.2012.

²³ Vgl. Ph. Gardaz, Anerkennung (Anm. 3), S. 7: „Bis heute ist der Kanton Basel-Stadt der einzige Kanton, der Gemeinschaften anerkannt hat, die nicht zum jüdisch-christlichen Stamm gehören; zudem hat er eine christliche Gemeinschaft, die Neuapostolische Kirche, anerkannt, die von den [evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen] Kirchen verschieden ist.“

²⁴ Nicht in allen Fällen lässt sich das religionspolitische Interesse der Kantone bereits an der Bezeichnung einer speziellen Stelle oder der Eingliederung des zuständigen Amtes innerhalb der kantonalen Verwaltung ablesen. Oft haben auch die Verwaltungseinheiten eine geschichtliche Entwicklung und (Neu-)Organisation hinter sich.

²⁵ Vgl. Webseite Kanton Aargau, online unter: www.ag.ch/bks (besucht am 03.03.2020).

²⁶ Vgl. Verfassung des Kantons Aargau (KV AG), vom 25.06.1980 (SAR 110.00), § 109 Abs. 1.

rechtlich anerkannt²⁷. Innerhalb der kantonalen Verwaltung gibt es keine spezifische Stelle, die sich mit kirchlichen oder religiösen Themen befasst. Dieser Umstand wird unter anderem mit der geringen Grösse des Kantons und der damit zusammenhängenden überschaubaren kantonalen Verwaltungsstruktur erklärt. Implizit fallen kirchliche beziehungsweise religiöse Themen in die Zuständigkeit des Departements für Inneres und Sicherheit²⁸. So hat das Departement u.a. die Aufgabe, „die Aufsicht über Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts“²⁹ wahrzunehmen.

Auch wenn es sich beim Kanton Appenzell Ausserrhoden – wie bei allen Kantonen – um ein säkulares Staatswesen handelt, bestehen Berührungspunkte mit kirchlichen beziehungsweise religiösen Themen: Beispielsweise (1) wurde 2018 der Regierungsrat von den Stimmberechtigten damit beauftragt, die Kantonsverfassung von 1995 einer Totalrevision zu unterziehen³⁰. Wie die allfällige neue Verfassung die religionsrechtlichen Themen regelt und mit der Erwähnung Gottes³¹ in der Präambel umgeht, ist noch offen. (2) Das Gesetz über den Eidschwur lässt es den neugewählten Rats- und Gerichtspersonen offen zu entscheiden, ob sie einen Eid (mit einem Schwur auf Gott) oder ein säkulares Gelübde ablegen wollen³². (3) Vor jeder Sitzung des Kantonsparlaments (d. h. des Kantonsrats)³³ läuten im Kantonshauptort Herisau die Kirchenglocken der beiden anerkannten Kirchen und (4) vor Beginn jeder Sitzung des Kantonsparlaments liest der Ratsschreiber ein Gebet.

Von den anerkannten Kirchen abgesehen, unterhält der Kanton Appenzell Ausserrhoden keine anderweitigen Beziehungen zu Religionsgemeinschaften.

Appenzell Innerrhoden: Im Kanton Appenzell Innerrhoden ist das Erziehungsdepartement³⁴ für ‚kirchliche Fragen‘ verantwortlich. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche³⁵. Mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Kirchen bestehen regelmässige und gute Kontakte. Mit den übrigen im Kanton vertretenen Religionsgemeinschaften kann fallweise, je nach Anliegen und Bedarf, Kontakt bestehen. Eine Formalisierung der Kontakte mit den nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ist derzeit nicht geplant.

Basel-Landschaft: Im Kanton Basel-Landschaft ist das Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion³⁶ zuständig für die Beziehungen zu den drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen – der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen³⁷. Zwar behandelt das Generalsekretariat auch Vorstösse aus dem Landrat im Hinblick auf die nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, institutionalisierte Beziehungen zu diesen unterhält der Kanton jedoch keine.

Genf: Der Kanton Genf kennt keine öffentlich-rechtliche Anerkennung. Gleich wie Neuenburg gilt Genf als Trennungskanton (vgl. Kap. I) und ist seiner Verfassung nach laizistisch³⁸. Da aber auch der

²⁷ Vgl. Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (KV AR), vom 30.04.1995 (bGS 111.1), Art. 109 Abs. 1.

²⁸ Vgl. Webseite Kanton Appenzell Ausserrhoden, online unter: www.ar.ch → Verwaltung → Departement für Inneres und Sicherheit (besucht am 03.03.2020).

²⁹ Webseite Kanton Appenzell Ausserrhoden, online unter: www.ar.ch → Verwaltung → Departement für Inneres und Sicherheit (besucht am 03.03.2020).

³⁰ Vgl. Webseite Kanton Appenzell Ausserrhoden, Totalrevision Kantonsverfassung, online unter: <https://www.ar.ch/regierungsrat/totalrevision-kantonsverfassung/> (besucht am 02.03.2020).

³¹ Vgl. KV AR (Anm. 27), Präambel: „Im Vertrauen auf Gott wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten. [...]“

³² Vgl. Gesetz über den Eidschwur, Kanton Appenzell Ausserrhoden, vom 29.04.1900 (bGS 111.3), Art. 3.

³³ Vgl. Webseite Kanton Appenzell Ausserrhoden, online unter: www.ar.ch → Kantonsrat (besucht am 03.03.2020).

³⁴ Vgl. Webseite Kanton Appenzell Innerrhoden, online unter: www.ai.ch → Verwaltung → Erziehungsdepartement (besucht am 13.02.2020).

³⁵ Vgl. Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell Innerrhoden (KV AI), vom 24.11.1872 (GS 101.000), Art. 3.

³⁶ Vgl. Webseite Kanton Basel-Landschaft, online unter: www.bl.ch → Politik und Behörden → Direktionen → Finanz- und Kirchendirektion → Generalsekretariat (besucht am 18.12.2019).

³⁷ Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL), vom 17.05.1984 (SGS 100), § 136 Abs. 1–2.

³⁸ Vgl. Verfassung des Kantons Genf / Constitution de la République et canton de Genève (KV GE), vom 14.10.2012 (RS/GE A 2 00), Art. 3 Abs. 1–2: „¹ L’Etat est laïque. Il observe une neutralité religieuse. ² Il ne salarie ni ne subventionne aucune activité culturelle.“ Am 10. Februar 2019 nahm die Genfer Stimmbevölkerung zudem ein Laizitäts-

Kanton Genf die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche öffentlich anerkannt hat³⁹, unterhält er Beziehungen zu diesen⁴⁰. Das Departement für Sicherheit, Beschäftigung und Gesundheit (Département de la sécurité, de l'emploi et de la santé)⁴¹ ist hierfür zuständig. Regelmässige und institutionalisierte Kontakte zu nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften bestehen keine.

Glarus: Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche sind im Kanton Glarus öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften⁴². Das Departementssekretariat des Departements für Volkswirtschaft und Inneres⁴³ ist für Gemeindefragen verantwortlich⁴⁴. Auch wenn die beiden anerkannten Kirchen im Kanton Glarus einen interkonfessionellen und interreligiösen Austausch mit nichtanerkannten Religionsgemeinschaften pflegen, finden staatlicherseits keine entsprechenden Anstrengungen statt.

Graubünden: Der Kanton Graubünden hat durch die Kantonsverfassung die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche – als sogenannte Landeskirchen – öffentlich-rechtlich anerkannt.⁴⁵ Wie der Kanton Appenzell Ausserrhoden, hat auch der Kanton Graubünden keine Stelle, die sich seitens des Kantons explizit um die Beziehungen zu anerkannten und nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften kümmert. Kontakte bestehen fallweise und situativ zwischen den jeweils zuständigen Departementen bezie-

hungsweise deren Ämtern und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Auf schriftliche Anfrage wurden insbesondere folgende Verwaltungseinheiten genannt⁴⁶:

- Amt für Gemeinden, im Departement für Finanzen und Gemeinden
- Sozialamt, im Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Steuerverwaltung, im Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Kultur, im Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Je nach Situation und Thema kann dieser Kontakt auch nichtanerkannte Religionsgemeinschaften miteinschliessen. Es sind aber keine Bestrebungen im Gange, institutionalisierte Kontakte zu diesen aufzubauen.

Jura: Die Verfassung des Kantons Jura führt die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche als anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts auf⁴⁷. Auch der Kanton Jura hat keine eigentliche Abteilung oder Person, die sich direkt um die Beziehungen zu den Kirchen oder Religionsgemeinschaften kümmert – seien diese nun anerkannt oder nicht. Im Allgemeinen befassen sich der juristische Dienst (Service juridique)⁴⁸ und der Finanzdienst (Trésorerie générale)⁴⁹ mit Fragen und Themen, die mit den Kirchen zusammenhängen (Recht und Finanzen). Sowohl der juristische

gesetz an, welches es Personen im öffentlichen Dienst verbietet, religiöse Symbole zu tragen. Loi sur la laïcité de l'Etat (LLE GE), vom 26. April 2018 (RS/GE A 2 75), vgl. Webseite Kanton Genf, Votation Populaire du 10 février 2019, online unter: <https://www.ge.ch/votations/20190210/cantonal/3/> (besucht am 13.02.2019).

³⁹ Vgl. Règlement déclarant que trois Eglises sont reconnues publiques (REglises GE), vom 16.05.1944 (RS/GE C 4 15.03).

⁴⁰ Vgl. KV GE (Anm. 38), Art. 3 Abs. 3: „Les autorités entretiennent des relations avec les communautés religieuses.“

⁴¹ Vgl. Webseite Kanton Genf, online unter: www.ge.ch → Autorités → Département de la sécurité, de l'emploi et de la santé (DSES) → Détails (besucht am 04.03.2020).

⁴² Vgl. Verfassung des Kantons Glarus (KV GL), vom 01.05.1988 (GS I A/1/1), Art. 135 Abs. 1.

⁴³ Vgl. Webseite Kanton Glarus, online unter: www.gl.ch → Verwaltung → Volkswirtschaft und Inneres (besucht am 17.02.2020).

⁴⁴ Siehe das Organigramm auf der Webseite des Departements für Volkswirtschaft und Inneres. Vgl. Webseite Kanton Glarus, online unter: <https://www.gl.ch/public/upload/assets/24897/Organigramm.pdf> (besucht am 17.02.2020).

⁴⁵ Vgl. Verfassung des Kantons Graubünden (KV GR), vom 14.09.2003 (BR 110.100), Art. 98 Abs. 1.

⁴⁶ Alle Departemente und Ämter finden sich auf der Webseite des Kantons Graubünden, online unter: www.gr.ch → Institutionen → Verwaltung (besucht am 25.02.2020).

⁴⁷ Vgl. Verfassung des Kantons Jura / Constitution de la République et Canton du Jura (KV JU), vom 20.03.1977 (RSJU 101), Art. 130 Abs. 1.

⁴⁸ Vgl. Webseite Kanton Jura, online unter: www.ju.ch → Autorités → Administration → Département des finances → Service juridique (JUR) (besucht am 26.02.2020).

⁴⁹ Vgl. Webseite Kanton Jura, online unter: www.ju.ch → Autorités → Administration → Département des finances → Trésorerie générale (TRG) (besucht am 26.02.2020).

Dienst wie auch der Finanzdienst sind in das Finanzdepartement (Département des finances)⁵⁰ eingegliedert.

Derzeit wird kein Bedarf verortet, die bestehende Praxis zu ändern, noch existieren Pläne, Beziehungen zu nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften aufzubauen und zu unterhalten.

Luzern: Im Kanton Luzern zeichnet sich die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur⁵¹ verantwortlich für die Beziehungen zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Öffentlich-rechtlich anerkannt sind die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche⁵². Die Dienststelle „ist zuständig für alle Fragen und Belange in den Bereichen Hochschulbildung und Kultur“⁵³. Ihr ist der Bereich ‚Kultus und Religionsgemeinschaften‘ zugeordnet. Die Dienststelle ist eine von mehreren Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartements⁵⁴. Beziehungen zu nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften existieren nicht.

Neuenburg: Der Kanton Neuenburg hat drei Kirchen öffentlich anerkannt, die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche⁵⁵. Für die Beziehungen zwischen dem Staat und den anerkannten Kirchen ist das Generalsekretariat (Secrétariat général) des Finanz- und Gesundheitsdepartements (Département des finances et de la santé)⁵⁶ zuständig. Unabhängig davon unterhalten auch andere Departemente gewisse

Kontakte zu den Kirchen, so zum Beispiel das Departement für Justiz, Sicherheit und Kultur (Département de la justice, de la sécurité et de la culture)⁵⁷ für Fragen der Gefängnisseelsorge, das Departement für Bildung und Familie (Département de l'éducation et de la famille)⁵⁸ bei Fragen des Zugangs zu Schulräumen für den Religionsunterricht oder das Departement für Wirtschaft und Soziales (Département de l'économie et de l'action sociale)⁵⁹ bei Themen zur ehrenamtlichen Arbeit.

2016 legte der Staatsrat einen Bericht über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften von öffentlichem Interesse vor⁶⁰. Das Geschäft ist immer noch im Grossen Rat hängig. Anderweitige Kontakte zu nichtanerkannten Religionsgemeinschaften existieren im Moment keine.

Nidwalden: Zwei ‚Landeskirchen‘ kennt auch der Kanton Nidwalden, einerseits die römisch-katholische Kirche und andererseits die evangelisch-reformierte Kirche⁶¹. Das Direktionssekretariat der Justiz- und Sicherheitsdirektion⁶² ist zuständig für die Beziehungen zu diesen beiden anerkannten Kirchen. Bestrebungen zum Aufbau von Kontakten zu nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind im Kanton Nidwalden keine vorhanden.

Obwalden: Im Kanton Obwalden sind die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt⁶³. Für ‚kirch-

⁵⁰ Vgl. Webseite Kanton Jura, online unter: www.ju.ch → Autorités → Administration → Département des finances (DFI) (besucht am 26.02.2020).

⁵¹ Vgl. Webseite Kanton Luzern, online unter: www.lu.ch → Verwaltung → Bildung und Kultur → Dienststellen → Dienststelle Hochschulbildung und Kultur (besucht am 19.12.2019).

⁵² Vgl. Verfassung des Kantons Luzern (KV LU), vom 17.06.2007 (SRL 1), § 79 Abs. 1.

⁵³ Webseite Kanton Luzern, online unter: www.lu.ch → Verwaltung → Bildung und Kultur → Dienststellen → Dienststelle Hochschulbildung und Kultur (besucht am 19.12.2019).

⁵⁴ Vgl. Webseite Kanton Luzern, online unter: www.lu.ch → Verwaltung → Bildung und Kultur (besucht am 19.12.2019).

⁵⁵ Vgl. KV NE (Anm. 7), Art. 98 Abs. 1.

⁵⁶ Vgl. Webseite Kanton Neuenburg, online unter: www.ne.ch → Autorités → Département des finances et de la santé (DFS) → Secrétariat général (besucht am 30.03.2020).

⁵⁷ Vgl. Webseite Kanton Neuenburg, online unter: www.ne.ch → Autorités → Département de la justice, de

la sécurité et de la culture (DJSC) (besucht am 30.03.2020).

⁵⁸ Vgl. Webseite Kanton Neuenburg, online unter: www.ne.ch → Autorités → Département de l'éducation et de la famille (DEF) (besucht am 30.03.2020).

⁵⁹ Vgl. Webseite Kanton Neuenburg, online unter: www.ne.ch → Autorités → Département de l'économie et de l'action sociale (DEAS) (besucht am 30.03.2020).

⁶⁰ Vgl. *Conseil d'État*, Rapport du Conseil d'État au Grand Conseil à l'appui d'un projet de loi sur la reconnaissance des communautés religieuses (LRCR), vom 19.10.2016 (Erlass Nr. 16.042). Online unter: https://www.ne.ch/autorites/GC/objets/Documents/Rapports/2016/16042_CE.pdf (besucht am 30.03.2020).

⁶¹ Vgl. Verfassung des Kantons Nidwalden (KV NW), vom 10.10.1965 (Erlass Nr. 111), Art 34–35.

⁶² Vgl. Webseite Kanton Nidwalden, online unter: www.nw.ch → Verwaltung → Justiz- und Sicherheitsdirektion → Direktionssekretariat (besucht am 26.02.2020).

⁶³ Vgl. Verfassung des Kantons Obwalden (KV OW), vom 19.05.1968 (GDB 101.0), Art. 3.

liche Angelegenheiten‘ ist das Departementssekretariat des Bildungs- und Kulturdepartements zuständig⁶⁴. Der Regierungsrat pflegt einen regelmässigen Austausch mit den beiden öffentlich-rechtlichen Kirchen. Die Frage des Aufbaus von Beziehungen zu nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften war und ist hingegen weder von Seiten des Kantons noch von Seiten der religiösen Gemeinschaften im Kanton Obwalden bisher ein Thema.

Schaffhausen: Der Kanton Schaffhausen hat die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche in der Verfassung als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt⁶⁵. Nach Paragraph 2 lit. p der Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung fällt das ‚Kirchenwesen‘ in das Aufgabengebiet des Erziehungsdepartements⁶⁶. Eine spezifische Fachstelle oder Abteilung innerhalb des Departements gibt es aber nicht.

Mit nichtanerkannten Religionsgemeinschaften gibt es einen Austausch und damit eine Zusammenarbeit im Rahmen des interreligiösen Dialogs. So besteht seit November 2016 die ‚Schaffhauser Erklärung zum interreligiösen Dialog‘⁶⁷. Auf der Webseite des ‚Interreligiösen Dialogs Schaffhausen‘⁶⁸ steht:

„In der Region Schaffhausen gibt es eine Vielzahl an Religionsgemeinschaften. Seit dem November 2006 finden regelmässige Treffen zwischen Vertreter und

Vertreterinnen von verschiedenen religiösen Gemeinschaften statt. Integres [d. h. die Integrationsfachstelle Region Schaffhausen] koordiniert die Vernetzungssitzung Interreligiöser Dialog Schaffhausen.“⁶⁹

Die im Zitat erwähnte Integrationsfachstelle der Region Schaffhausen⁷⁰ ist als Verein organisiert⁷¹. Im Verein nehmen sowohl im Präsidium wie auch im Vorstand und in der Geschäftsleitung Vertreterinnen und Vertreter der Stadt und des Kantons Schaffhausen Einsitz – so zum Beispiel aus dem Arbeitsamt, dem Erziehungsdepartement und dem Departement des Innern⁷². Trotz dieses Engagements bleibt festzuhalten, dass es im Kanton Schaffhausen aktuell keine Bestrebungen von Seiten des Kantons gibt, weitergehende Beziehungen auch zu nichtanerkannten Religionsgemeinschaften aufzubauen und zu unterhalten.

Schwyz: Im Kanton Schwyz sind die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt⁷³. Alle anderen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht⁷⁴. Innerhalb des Sicherheitsdepartements⁷⁵ ist der Rechts- und Beschwerdedienst zuständig für die Oberaufsicht über die staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Anderweitige Verflechtungen gibt es nicht, noch existieren Beziehungen zu nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften⁷⁶.

Tessin: Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind im Kanton

⁶⁴ Vgl. Webseite Kanton Obwalden, online unter: www.ow.ch → Verwaltung → Departemente → Bildungs- und Kulturdepartement (besucht am 26.02.2020).

⁶⁵ Vgl. Verfassung des Kantons Schaffhausen (KV SH), vom 17.06.2002 (SHR 101.000), Art. 108 Abs. 1.

⁶⁶ Vgl. Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung), vom 06.05.1986 (SHR 172.101), § 2 lit. p. Vgl. auch Webseite Kanton Schaffhausen, online unter: www.sh.ch → Behörde → Verwaltung → Erziehungsdepartement (besucht am 27.02.2020).

⁶⁷ Vgl. Webseite Interreligiöser Dialog Schaffhausen, online unter: www.irdsh.ch → Schaffhauser Erklärung → Erklärung (besucht am 27.02.2020).

⁶⁸ Vgl. Webseite Interreligiöser Dialog Schaffhausen, online unter: www.irdsh.ch (besucht am 27.02.2020).

⁶⁹ Webseite Interreligiöser Dialog Schaffhausen, online unter: www.irdsh.ch → Über uns (besucht am 27.02.2020).

⁷⁰ Vgl. Webseite Integres, online unter: www.integres.ch (besucht am 27.02.2020).

⁷¹ Vgl. Webseite Integres, online unter: www.integres.ch → Über uns → Verein (besucht am 27.02.2020).

⁷² Vgl. Webseite Integres, online unter: www.integres.ch → Über uns → Verein (besucht am 27.02.2020) und Webseite Integres, online unter: www.integres.ch → Über uns → Team (besucht am 27.02.2020).

⁷³ Vgl. Verfassung des Kantons Schwyz (KV SZ), vom 21.11.2020 (SRSZ 100.100), § 83 Abs. 1: „Zugunsten der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche bestehen Kantonalkirchen und Kirchgemeinden als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

⁷⁴ Vgl. KV SZ (Anm. 73), § 82 Abs. 2: „Die Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht, soweit für sie keine staatskirchenrechtlichen Körperschaften bestehen.“

⁷⁵ Vgl. Webseite Kanton Schwyz, online unter: www.sz.ch → Behörden → Sicherheit, Polizei (besucht am 26.02.2020).

⁷⁶ Auch wenn der Kanton Schwyz gemäss § 82 Abs. 1 der Kantonsverfassung das Selbstbestimmungsrecht der übrigen Religionsgemeinschaften respektiert, sind aktuell keine Bestrebungen im Gange, Beziehungen zu diesen aufzubauen.

Tessin im Besitz der öffentlich-rechtlichen Anerkennung⁷⁷. Die beiden anerkannten Kirchen arbeiten eng mit denjenigen kantonalen Stellen zusammen (Regierungsrat, Staatskanzlei, Departemente, Ämter)⁷⁸, die für die verschiedenen kirchlichen Tätigkeitsbereiche zuständig sind (Gemeinden, Steuern, Schule, Gesundheit, Denkmalschutz, Sozialwesen usw.):

- Das Departement für Institutionen (Dipartimento delle istituzioni)⁷⁹ befasst sich hauptsächlich mit den rechtlichen Grundlagen und Regelungen für die beiden öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.
- Das Departement für Bildung, Kultur und Sport (Dipartimento dell'educazione della cultura e dello sport)⁸⁰ ist verantwortlich für den Religions- und Religionskundeunterricht in den Schulen.
- Das Departement für Finanzen und Wirtschaft (Dipartimento delle finanze e dell'economia)⁸¹ ist für steuerliche Belange zuständig.
- Das Departement für Territorium (Dipartimento del territorio)⁸² beschäftigt sich mit Fragen und Themen zu Umwelt, Raumplanung, Bauwesen und Verkehr und damit auch zum religiösen Kulturerbe im Kanton.

- Das Departement für Gesundheit und soziale Angelegenheiten (Dipartimento della sanità e della socialità)⁸³ beschäftigt sich mit Gesundheitsthemen und sozialer Arbeit.

Das Generalsekretariat (Segreteria generale) im Departement für Institutionen (Dipartimento delle istituzioni)⁸⁴ ist dafür zuständig, die religiöse Landschaft des Kantons zu überblicken und den Bürgerinnen und Bürgern Informationen über Verbreitung und Organisationsstrukturen der im Kanton ansässigen Religionsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen⁸⁵. In einer Studie⁸⁶ des Departements aus dem Jahr 2007 werden 82 religiöse und spirituelle Gemeinschaften im Tessin vorgestellt⁸⁷. Das Departement arbeitet seit 2002 mit dem Interkantonalen Informationszentrum über religiöse Gruppierungen (Centre intercantonal d'information sur les croyances – CIC)⁸⁸ zusammen⁸⁹ und unterstützt seit Ende 2018 die Kantonale Plattform zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (Portale cantonale di prevenzione

⁷⁷ Vgl. Verfassung des Kantons Tessin / Costituzione della Repubblica e Cantone Ticino (KV TI), vom 14.12.1997 (Erlass Nr. 101.000), Art. 24 Abs. 1.

⁷⁸ Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch (besucht am 03.03.2020).

⁷⁹ Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch → Dipartimento delle istituzioni (besucht am 28.04.2020).

⁸⁰ Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch → Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (besucht am 28.04.2020).

⁸¹ Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch → Dipartimento delle finanze e dell'economia (besucht am 28.04.2020).

⁸² Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch → Dipartimento del territorio (besucht am 28.04.2020).

⁸³ Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch → Dipartimento della sanità e della socialità (besucht am 28.04.2020).

⁸⁴ Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch → Dipartimento delle istituzioni → Segreteria generale (besucht am 22.04.2020).

⁸⁵ Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch → Dipartimento delle istituzioni → Segreteria generale → Cosa facciamo → Panorama religioso e spirituale (besucht am 22.04.2020): „In Ticino, oltre alle due Chiese ufficialmente riconosciute dallo Stato (Chiesa cattolica e Chiesa evangelica riformata), convivono altre religioni o modalità

d'espressione religiosa. Di conseguenza, è importante mettere a disposizione del cittadino informazioni sugli orientamenti e sull'organizzazione delle religioni praticate nel nostro Cantone.“

⁸⁶ Vgl. *Michaela Trisconi De Bernardi*, Repertorio delle Religioni. Panorama religioso e spirituale del Cantone Ticino, (ohne Ort) 2007. Online unter: <https://www4.ti.ch/di/dg/cosa-facciamo/publicazioni/repertorio-delle-religioni/> (besucht am 22.04.2020).

⁸⁷ Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch → Dipartimento delle istituzioni → Segreteria generale → Cosa facciamo → Panorama religioso e spirituale → Repertorio delle religioni (besucht am 22.04.2020): „Il Repertorio delle Religioni nel Ticino presenta 82 organizzazioni a scopo religioso e spirituale attive nel cantone.“

⁸⁸ Vgl. Webseite Centre intercantonal d'information sur les croyances (CIC), online unter: www.cic-info.ch (besucht am 22.04.2020).

⁸⁹ Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch → Dipartimento delle istituzioni → Segreteria generale → Cosa facciamo → Panorama religioso e spirituale (besucht am 22.04.2020): „Dal 2002 il Dipartimento delle istituzioni collabora con il Centro intercantonale d'informazione sulle credenze (CIC), una fondazione di diritto privato finanziata dai cantoni di Vaud, Vallese e Ticino.“ Der Kanton Tessin war einer der Kantone, die das CIC mitbegründeten.

contro la radicalizzazione e l'estremismo violento)⁹⁰, wobei es auch um religiöse Themen geht⁹¹.

Im Zuge der jüngsten Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 wurde es notwendig, die Umsetzung der Entscheidungen der Gesundheitsbehörden zum Umgang mit Leichen und religiösen Riten zu koordinieren. Da dies eine Einschränkung der Aktivitäten religiöser Organisationen bedeutete, wurde das Departement für Institutionen damit beauftragt, Kontakt mit rund vierzig nichtanerkannten Religionsgemeinschaften aufzunehmen, um sie über die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen von Bund und Kanton sowie über die spezifischen Regelungen betreffend religiöse Dienste und Beerdigungsriten zu informieren.

Aufgrund der im Rahmen dieses Austausches gemachten positiven Erfahrungen erwägen Departement und Kantonsregierung nun, die Beziehungen zu den nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften allgemein zu vertiefen. In welcher Art und Form dies geschehen soll, ist noch offen. Unter anderem wird die Schaffung einer kantonalen Anlauf- und Informationsstelle in Erwägung gezogen, deren Angebot sich an die im Kanton vertretenen Religionsgemeinschaften sowie die gesamte Bevölkerung richten soll.

Thurgau: Der Kanton Thurgau kennt zwei sogenannte Landeskirchen, nämlich die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche⁹². Für die Beziehungen zu diesen Kirchen ist das Departement für Inneres und Volkswirtschaft⁹³ zuständig, genauer das Generalsekretariat⁹⁴. Mit nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften findet kein institutionalisierter Dialog statt

und es ist auch nicht geplant, einen solchen zu initiieren. Wie in anderen Kantonen auch kann bei Bedarf ein Austausch erfolgen, etwa wenn von einer Religionsgemeinschaft ein bestimmtes Anliegen an den Thurgauer Regierungsrat oder an die Verwaltung herangetragen wird⁹⁵.

2019 wurde eine parlamentarische Anfrage zur Schaffung einer „Charta der Religionsgemeinschaften als Grundlage für einen religionspolitischen Dialog“⁹⁶ eingereicht. Die Anfrage wurde vom Regierungsrat beantwortet⁹⁷. In dieser Antwort wurden die bestehenden Beziehungen zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zusammengefasst und zum Ausdruck gebracht, dass es im Kanton Thurgau keine politischen Bestrebungen gibt, mit nichtanerkannten Religionsgemeinschaften einen institutionalisierten Dialog oder Vergleichbares aufzunehmen:

„Gemäss § 91 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) sind die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechts. Dementsprechend findet ein institutionalisierter Dialog mit diesen beiden Landeskirchen statt. Dieser Dialog erfolgt über die kantonalen Kirchenräte. Zuständig auf kantonaler Seite ist das Departement für Inneres und Volkswirtschaft. Der Dialog ist sehr gut eingespielt und von gegenseitigem Vertrauen geprägt. [...] Mit anderen Religionsgemeinschaften findet kein institutionalisierter Dialog statt und ist auch nicht geplant. Die Strukturen in diesen Religionsgemeinschaften sind meist dezentral. Sie sind nicht kantonal organisiert, so dass eine zentrale Anlaufstelle für den Kanton fehlt. Ein Austausch erfolgt daher jeweils fallweise, wenn von einer Religionsgemeinschaft bestimmte Anliegen an den Regierungsrat oder das zuständige Departement herangetragen werden.“⁹⁸

⁹⁰ Vgl. Webseite Kanton Tessin, www.stopradicalizzazione.ch (besucht am 22.04.2020).

⁹¹ Vgl. Webseite Kanton Tessin, online unter: www.ti.ch → Dipartimento delle istituzioni → Segreteria generale → Cosa facciamo → Panorama religioso e spirituale (besucht am 22.04.2020): „Dalla fine del 2018 collabora con la Piattaforma cantonale di prevenzione della radicalizzazione e dell'estremismo violento [...]“

⁹² Vgl. Verfassung des Kantons Thurgau (KV TG), vom 16.03.1987 (RB 101), § 91.

⁹³ Vgl. Webseite Kanton Thurgau, online unter: <https://div.tg.ch> (besucht am 14.02.2020).

⁹⁴ Vgl. Webseite Kanton Thurgau, online unter: <https://div.tg.ch> → Generalsekretariat (besucht am 18.02.2020).

⁹⁵ Vgl. *Regierungsrat des Kantons Thurgau*, Beantwortung, Einfache Anfrage von Doris Günter vom 11. September

„Charta der Religionsgemeinschaften als Grundlage für einen religionspolitischen Dialog“, vom 05.11.2019, GRG Nr. 16 EA 138 416, S. 1. Online unter: <https://grgeko.tg.ch> → Geschäftsart → Einfache Anfrage (EA) → 2016–2020 (besucht am 14.02.2020).

⁹⁶ Vgl. *Doris Günter* (CVP/EVP Fraktion), Einfache Anfrage. Charta der Religionsgemeinschaften als Grundlage für einen religionspolitischen Dialog, vom 09.09.2019, GRG Nr. 16, EA 138 416. Online unter: <https://grgeko.tg.ch> → Geschäftsart → Einfache Anfrage (EA) → 2016–2020 (besucht am 14.02.2020).

⁹⁷ Vgl. *Regierungsrat TG*, Beantwortung Anfrage (Anm. 95).

⁹⁸ *Regierungsrat TG*, Beantwortung Anfrage (Anm. 95), S. 1.

Als ein solcher Fall kann die Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts in der Stadt Kreuzlingen im Jahr 2010 gesehen werden. Das Departement für Erziehung und Kultur⁹⁹ hat dem von landeskirchlichen Pfarrpersonen begleiteten Pilotversuch für islamischen Religionsunterricht durch einen Imam an den Primarschulen in Kreuzlingen zugestimmt. Das Projekt hält an und bietet bisher keinen Anlass zu politischen und gesellschaftlichen Verwerfungen¹⁰⁰.

Uri: Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind im Kanton Uri als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt¹⁰¹. Es besteht die Möglichkeit, durch eine entsprechende Verfassungsänderung auch andere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich zu anerkennen¹⁰². Für das Verhältnis von Kirche und Staat und damit für die Beziehungen zu den beiden öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ist im Kanton Uri die Bildungs- und Kulturdirektion, konkret das Direktionssekretariat¹⁰³, zuständig.

Ausser dem (1) Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion hat auch (2) die Fachkommission Integration¹⁰⁴ des Kantons Uri Berüh-

rungspunkte mit religionsrechtlichen und religionspolitischen Themen. Die vom Regierungsrat am 1. September 2009 eingesetzte Fachkommission hat vorwiegend beratende Funktion für den Regierungsrat sowie für die kantonale Verwaltung im Bereich Integration. Die Fachkommission selber ist nicht operativ tätig¹⁰⁵, hat aber in den Jahren 2018 und 2019 die Idee verfolgt, einen interreligiösen Dialog im Kanton Uri zu lancieren. Abklärungen hätten ergeben, dass aktuell das Interesse seitens der Religionsgemeinschaften fehle, weshalb das Projekt zurzeit nicht weiterverfolgt wird.

Waadt: Die Waadt hat einen Delegierten für religiöse Angelegenheiten (*Délegué aux affaires religieuses*)¹⁰⁶. Dieser ist dem Generalsekretariat des Departements für Institutionen und Territorium (*Secrétariat général du Département des institutions et du territoire*) unterstellt¹⁰⁷ und kümmert sich um die Belange der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirche. Beide Kirchen sind öffentlich-rechtlich anerkannt¹⁰⁸. Das Departement für Institutionen und Territorium ist für die Beziehungen des Kantons Waadt mit anderen Institutionen (Gemeinden, Amtsbezirken, Kirchen und Religionsgemeinschaften) zuständig¹⁰⁹. Gespräche

⁹⁹ Vgl. Webseite Kanton Thurgau, online unter: <https://dek.tg.ch> (besucht am 14.02.2020).

¹⁰⁰ Vgl. *Regierungsrat des Kantons Thurgau*, Beantwortung, Motion von Daniel Wittwer vom 9. Januar 2013 „Religionsunterricht an der Volksschule“, vom 17.12.2013, GRG Nr. 12 MO 9 75, online unter: <https://grgeko.tg.ch> → Geschäftsart → Motion (MO) → 2012–2016 (besucht am 18.02.2020), S. 2, Ziff. 4: „Die Schulgemeinden nehmen ihre Kompetenz zur Regelung der ausserschulischen Nutzung der Schulhäuser verantwortungsvoll und mit Augenmass wahr. Dem Regierungsrat sind in diesem Zusammenhang noch nie irgendwelche Probleme bekannt geworden. Was die Nutzung von Schulräumlichkeiten durch eine nichtlandeskirchliche Religionsgemeinschaft anbelangt, ist einzig der Fall in Kreuzlingen bekannt, wo die Verantwortlichen der beiden Landeskirchen die entsprechende Schulraumnutzung explizit unterstützt haben. Es besteht somit kein Handlungsbedarf, die Entscheidungsfreiheit der Schulgemeinde einzuschränken.“ Vgl. auch Webseite Verein für Islam-Unterricht in Kreuzlingen (VIUK), online unter: <http://www.viuk.ch/new/ueber-uns> (besucht am 14.02.2020).

¹⁰¹ Vgl. Verfassung des Kantons Uri (KV UR), vom 01.01.1985 (RB 1.1101), Art. 7.

¹⁰² Vgl. *St. Kölbener*, Anerkennungsrecht (Anm. 13), S. 291.

¹⁰³ Vgl. Webseite Kanton Uri, online unter: www.ur.ch → Verwaltung → Verwaltungseinheiten → Direktionen →

Bildungs- und Kulturdirektion → Ämter → Direktionssekretariat BKD (besucht am 28.02.2020).

¹⁰⁴ Vgl. Webseite Kanton Uri, online unter: www.ur.ch → Verwaltung → Kommissionen → Fachkommission Integration (besucht am 28.02.2020).

¹⁰⁵ Vgl. Webseite Kanton Uri, online unter: www.ur.ch → Verwaltung → Kommissionen → Fachkommission Integration (besucht am 28.02.2020).

¹⁰⁶ Vgl. Webseite Kanton Waadt, online unter: www.vd.ch → Toutes les autorités → Département des institutions et du territoire (DIT) → Affaires religieuses (besucht am 01.04.2020).

¹⁰⁷ Vgl. Webseite Kanton Waadt, online unter: www.vd.ch → Toutes les autorités → Département des institutions et du territoire (DIT) → Affaires religieuses (besucht am 01.04.2020): „Les relations entre l’Etat et les communautés religieuses sont gérées par un délégué rattaché au Secrétariat général du Département des institutions et du territoire (DIT).“

¹⁰⁸ Vgl. Verfassung des Kantons Waadt / Constitution du Canton de Vaud (KV VD), vom 14.04.2003 (BLV 101.01), Art. 170 Abs. 1.

¹⁰⁹ Vgl. Webseite Kanton Waadt, online unter: www.vd.ch → Toutes les autorités → Département des institutions et du territoire (DIT) (besucht am 01.04.2020): „Le Département des institutions et du territoire (DIT) est le garant des droits politiques, ainsi que des relations de l’Etat de Vaud avec

führt der Kanton Waadt mit nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nur dann, wenn sie sich im Prozess der Anerkennung als Institution von öffentlichem Interesse befinden¹¹⁰. Bisher hat einzig die Israelitische Gemeinde diesen Status erhalten. Sie ist durch die Verfassung selbst als Institution von öffentlichem Interesse anerkannt¹¹¹.

Wallis: Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind auch im Kanton Wallis als öffentlich-rechtliche Institutionen anerkannt¹¹². Staatlicherseits sind (1) die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten¹¹³ im Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport¹¹⁴ sowie (2) die Kantonale Paritätische Kommission ‚Beziehungen Kirchen-Staat‘¹¹⁵ in Kontakt mit den anerkannten Kirchen.

Der Kanton Wallis ist damit beschäftigt, die aus dem Jahr 1907 stammende Kantonsverfassung durch eine neue zu ersetzen. Aktuell arbeitet ein Verfassungsrat an einer neuen Kantonsverfassung. Inwiefern sich in diesem Prozess auch die Beziehungen zu den (anerkannten und nichtanerkannten)

Kirchen und Religionsgemeinschaften ändern, ist zurzeit noch nicht absehbar. Neben der Ausarbeitung der neuen Kantonsverfassung sind keine Bestrebungen bekannt, Beziehungen zu nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften aufzubauen.

Zug: Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind im Kanton Zug als Kirchgemeinden organisiert, so das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden¹¹⁶. Die Kantonsverfassung listet die Kirchgemeinden dieser beiden Konfessionen unter den öffentlichen Gewalten auf¹¹⁷. Damit gelten diese beiden Kirchen im Kanton Zug als öffentlich-rechtlich anerkannt¹¹⁸. Nach Paragraph 33 übt die Direktion des Innern¹¹⁹ die Aufsicht über alle im Gemeindegesetz aufgelisteten Gemeinden aus, also auch über die Kirchgemeinden¹²⁰. Innerhalb der Direktion des Innern ist das Direktionssekretariat für den Bereich des Gemeindewesens zuständig¹²¹. Die Finanzaufsicht über die Gemeinden wiederum ist Sache des Direktionssekretariats der Finanzdirektion¹²².

les autres institutions que sont les communes, les préfets, les églises et les communautés religieuses. [...].“

¹¹⁰ Vgl. Webseite Kanton Waadt, online unter: www.vd.ch → Toutes les autorités → Département des institutions et du territoire (DIT) → Affaires religieuses (besucht am 01.04.2020): „Toute communauté religieuse qui satisfait à certaines conditions fixées dans la loi sur la reconnaissance des communautés religieuses et sur les relations entre l’Etat et les communautés religieuses reconnues d’intérêt public (LRCR), peut demander à être reconnue ‚d’intérêt public‘ par l’Etat de Vaud.“ Vgl. auch Loi sur la reconnaissance des communautés religieuses et sur les relations entre l’Etat et les communautés religieuses reconnues d’intérêt public (LRCR), vom 09.01.2007 (BLV 180.51).

¹¹¹ Vgl. KV VD (Anm. 108), Art. 171.

¹¹² Vgl. Verfassung des Kantons Wallis (KV VS), vom 08.03.1907 (SGS 101.1), Art. 2 Abs. 3.

¹¹³ Vgl. Webseite Kanton Wallis, online unter: www.vs.ch → Organisation → Verwaltung → DIKA (besucht am 14.02.2020).

¹¹⁴ Vgl. Webseite Kanton Wallis, online unter: <https://www.vs.ch/de/web/rapport-annuel/securite-institutions-et-sport> (besucht am 14.02.2020).

¹¹⁵ Vgl. Webseite Kanton Wallis, online unter: <https://parlement.vs.ch/sites/parlement/DE/1/commission> (besucht am 14.02.2020).

¹¹⁶ Vgl. Gemeindegesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GG ZG), Kanton Zug, vom 04.09.1980 (BGS 171.1), § 127.

¹¹⁷ Vgl. Verfassung des Kantons Zug (KV ZG), vom 31.01.1894 (BGS 111.1), § 72.

¹¹⁸ Vgl. S. Kölbener, Anerkennungsrecht (Anm. 13), S. 291.

¹¹⁹ Vgl. Webseite Kanton Zug, online unter: www.zg.ch → Behörden → Direktion des Innern (besucht am 19.02.2020): „Wir [d. h. die Direktion des Innern] erfüllen verschiedene Aufgaben für Wahlen und Abstimmungen, Zivilstands- und Bürgerrechtswesen, Gemeindewesen (Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Korporationsgemeinden, Kirchgemeinden) sowie Vormundschafts- und Kinderschutzrecht. Auch die Bereiche Vermessung, Grundbuch und Notariat, Erbschaftswesen, Soziales, Denkmalpflege und Archäologie werden von uns betreut. Schliesslich beschäftigen wir uns mit dem Wald, der Fischerei und der Jagd.“

¹²⁰ Vgl. GG ZG (Anm. 116) § 33 Abs. 2. Über die Zuständigkeit zur Aufsicht vgl. § 33 Abs. 1–2: „¹ Die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden steht dem Regierungsrat zu. ² Die Direktion des Innern übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Direktion zuständig ist.“

¹²¹ Vgl. Webseite Kanton Zug, online unter: www.zg.ch → Behörden → Direktion des Innern → Direktionssekretariat (besucht am 19.02.2020): Das Direktionssekretariat erfüllt neben Anderem „auch verschiedene Sachaufgaben, für die kein eigenes Amt oder keine eigene Abteilung zur Verfügung steht (insbesondere in den Bereichen Wahlen und Abstimmungen, Gemeindewesen, Vormundschafts- und Kinderschutzrecht, Grundbuch- und Notariatswesen, Erbschaftswesen), meist in der Form der Aufsicht über andere Instanzen“.

¹²² Vgl. Webseite Kanton Zug, online unter: www.zg.ch → Behörden → Direktion des Innern → Direktionssekretariat → Gemeindewesen (besucht am 19.02.2020): „Die Finanzaufsicht über die Gemeinden wird durch das Direktionssekretariat der Finanzdirektion wahrgenommen.“ Vgl.

3. Neuere kantonale Entwicklung: Öffnung gegenüber der Religionsvielfalt

Auch wenn es Bestrebungen in den Kantonen gibt, neben den anerkannten Kirchen auch nichtanerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften anzusprechen und beispielsweise – aus Sicherheits- und Integrationsüberlegungen – interreligiöse Dialogveranstaltungen zu implementieren (vgl. Kanton Schaffhausen und Uri), unterhält doch die grosse Mehrzahl der Kantone formalisierte Beziehungen einzig zu den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung gilt also auch heute noch – aus der Perspektive der Kantone – als Königsweg, um institutionalisierte Beziehungen mit Religionsgemeinschaften zu unterhalten (vgl. Kap. 1 und 2). Gleichzeitig macht die mangelnde Fortentwicklung des Anerkennungsrechts den politischen Unwillen deutlich, gesetzgeberische Konsequenzen aus der zunehmenden religiösen Vielfalt zu ziehen. Insbesondere Religionsgemeinschaften ohne christlich-jüdischen Hintergrund sind davon betroffen. Eine Ausnahme davon bildet der Kanton Basel-Stadt, der als einziger Kanton mit den Aleviten auch zwei religiöse Vereinigungen öffentlich anerkannt hat, die keinen christlichen oder jüdischen Hintergrund aufweisen (vgl. nachfolgend Kap. 3.1).

Trotz dieser bis heute vorherrschenden Exklusivität entwickelt sich nach und nach das Bewusstsein, dass die heutige Gesellschaft nicht mehr nur aus Menschen besteht, die den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften angehören¹²³. Zwar ist es so, dass auch 2018 schweizweit gesehen noch etwas über 60 Prozent der ständigen Wohnbevölke-

rung ab 15 Jahren entweder der römisch-katholischen (35.8 %) oder der evangelisch-reformierten (23.8 %) Kirche angehörten. Die Zweitgrösste ‚Konfession‘ stellten mit rund einem Viertel der Bevölkerung¹²⁴ aber bereits die Konfessionslosen¹²⁵. 14.1 Prozent der Schweizer Wohnbevölkerung ab 15 Jahren wiesen 2018 eine andere Religionszugehörigkeit auf, welche sich, wie das Bundesamt für Statistik zeigt, in viele verschiedene Religionen und Konfessionen aufteilen lässt¹²⁶. Die heutige Schweizer Religionslandschaft ist nicht (mehr) religiös homogen, sondern gleichzeitig christlich, säkular und religiös plural¹²⁷. Dies stellt auch die staatlichen Beziehungen zu den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die Probe. Weshalb unterhalten die Kantone einzig mit den anerkannten Religionsgemeinschaften Beziehungen, wenn rund 40 Prozent der Bevölkerung gar nicht Mitglied dieser Religionsgemeinschaften sind?

Neben den althergebrachten Beziehungsmodellen sind entsprechend vermehrt auch neuere Entwicklungen auszumachen. So gibt es Kantone, die den Aufbau von institutionalisierten Beziehungen auch zu rechtlich nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften andeuten und organisieren (Bern, Freiburg und Zürich), oder solche Beziehungen bereits aufgenommen haben (Basel-Stadt, Sankt Gallen und Solothurn). Wie in Kapitel II werden die genannten Kantone nachfolgend alphabetisch behandelt.

3.1. Basel-Stadt: Koordination für Religionsfragen

Aktuell sind vier Religionsgemeinschaften vom Kanton Basel-Stadt öffentlich-rechtlich anerkannt: die evangelisch-reformierte Kirche, die römisch-katholische Kirche, die christkatholische Kirche

auch Webseite Kanton Zug, online unter: www.zg.ch → Behörden → Finanzdirektion → Direktionssekretariat (besucht am 19.02.2020).

¹²³ Vgl. hierzu auch *Matthias G. Inniger / Jacobus M. Vorster / Riaan Rheeder*, Changing religious landscapes challenge confession-based state policies on religion, in: In die Sfriflig 54/1 (2020), 1–10, online unter: <https://indieskriflig.org.za/index.php/skriflig/article/view/2527> (besucht am 04.03.2020), hier S. 4: Die Autoren sprechen von einer neuen Konstellation von religiösen Stakeholders, die zunehmend die bisherige konfessionell-basierte Religionspolitik des Staates herausfordern.

¹²⁴ Gemäss der Statistik ‚Religionszugehörigkeit 2016–2018‘ waren es im Jahr 2018 26.3 %, vgl. *Bundesamt für Statistik*

(BFS), Religionen, Webseite, online unter: www.bfs.admin.ch → Statistiken finden → Bevölkerung → Sprache und Religionen → Religionen (besucht am 22.04.2020).

¹²⁵ Siehe die Statistiken ‚Entwicklung der Religionslandschaft‘ und ‚Religionszugehörigkeit 2016–2018‘, vgl. *BFS*, Religionen (Anm. 124).

¹²⁶ Siehe die Statistik ‚Religionszugehörigkeit 2016–2018‘, vgl. *BFS*, Religionen (Anm. 124).

¹²⁷ Vgl. auch *Paul Weller* (Hg.), *Time for a Change. Reconfiguring Religion, State and Society*, London/New York 2005.

und die Israelitische Gemeinde Basel. Gemäss Angaben des Kantons ist rund ein Drittel der Basler Bevölkerung Mitglied in diesen Gemeinschaften¹²⁸. Der Grosse Rat hat gemäss § 133 der baselstädtischen Kantonsverfassung vier andere religiöse Vereinigungen öffentlich anerkannt: (1) die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft, (2) die neuapostolische Kirche Basel, (3) die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel sowie (4) das alevitische Kulturzentrum Regio Basel. Der Anteil der konfessionslosen Menschen in Basel beträgt rund 44.7 Prozent¹²⁹.

Wie sieht die Situation nun bei den nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften aus? Dem Präsidiatdepartement¹³⁰ ist die Abteilung¹³¹ Kantons- und Stadtentwicklung¹³² unterstellt. Innerhalb dieser Abteilung findet sich die Fachstelle Diversität und Integration¹³³ und darin ein Koordinator für Religionsfragen¹³⁴. Zu dieser Koordinationsstelle schreibt die Fachstelle für Diversität und Integration auf ihrer Webseite:

„Der Kanton Basel-Stadt richtete 2009 eine Koordination für Religionsfragen ein. Die Koordination für Religionsfragen arbeitet in beratender Funktion an der Schnittstelle von Verwaltung, Politik, Religionsgemeinschaften und Bevölkerung. Sie hat die Aufgabe, religiöse Phänomene zu verstehen und in den gesellschaftlichen Rahmen einzuordnen, in enger Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen wie der For-

schungsstelle Recht und Religion der Universität Basel und dem Verein INFOREL Information Religion. Die Kontaktpflege mit einzelnen Religionsgemeinschaften und religiösen Dachverbänden ist zentral. Der Runde Tisch der Religionen beider Basel ist ein wertvolles Instrument für den Informationsaustausch, der auch präventiv wirkt.“¹³⁵

Die Koordinationsstelle für Religionsfragen ist zuständig für alle der rund 250 bis 300 in Basel ansässigen Religionsgemeinschaften, also für die öffentlich-rechtlich anerkannten, die öffentlich anerkannten und die nichtanerkannten. Zwar kann die Stelle des Koordinators die grosse Anzahl der Religionsgemeinschaften nicht vollumfänglich abdecken, aber sie kann auf Anfragen reagieren oder auf Gemeinschaften zugehen, sofern sie spezifische Gründe für einen Austausch ausmacht.

3.2. Bern: Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten

Im Kanton Bern sind die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche gemäss Verfassung öffentlich-rechtlich anerkannt¹³⁶. Ebenfalls öffentlich-rechtlich anerkannt sind die beiden israelitischen Gemeinden¹³⁷, dies sind die Jüdische Gemeinde Bern und die Israelitische Gemeinde Biel, welche sich in der Interessen-

¹²⁸ Webseite Kanton Basel-Stadt, online unter: www.entwicklung.bs.ch → Integration → Religion → Grundlagen (besucht am 04.12.2019).

¹²⁹ Vgl. Webseite Kanton Basel-Stadt, online unter: www.entwicklung.bs.ch → Integration → Religion → Grundlagen (besucht am 04.12.2019).

¹³⁰ Vgl. Webseite Kanton Basel-Stadt, online unter: www.pd.bs.ch (besucht am 03.12.2019): „Das Präsidiatdepartement unterstützt das Regierungspräsidium bei der Leitung, Planung und Koordination der Amtstätigkeit des Regierungskollegiums sowie bei seinen Repräsentationsaufgaben, koordiniert die Entwicklungsplanung von Stadt und Kanton, pflegt die regionalen, nationalen und internationalen Beziehungen, sorgt für die Vermarktung des Kantons, erhebt und analysiert Daten und ist für gesamtgesellschaftliche sowie kulturelle Belange verantwortlich.“

¹³¹ Vgl. Webseite Kanton Basel-Stadt, online unter: www.pd.bs.ch (besucht am 03.12.2019): „Die Abteilungen des Präsidiatdepartements sind für die Durchführung kantonaler Querschnittsprojekte verantwortlich und pflegen die Zusammenarbeit mit den Departementen und diversen Anspruchsgruppen.“

¹³² Vgl. Webseite Kanton Basel-Stadt, online unter: www.entwicklung.bs.ch (besucht am 03.12.2019): „Die Abteilung

Kantons- und Stadtentwicklung gestaltet die Gesamtentwicklung des Kantons Basel-Stadt und seines Umfelds mit. Sie erarbeitet und begleitet die integrale Entwicklung der Stadtteile. Sie sorgt für die Mitwirkung der Quartierbevölkerung und sie stärkt die Rahmenbedingungen für das zivilgesellschaftliche Engagement. Weiter verdankt sie Freiwilligenarbeit, begrüsst Neuzuziehende, fördert ein bedarfsgerechtes und vielfältiges Wohnangebot und setzt sich für Chancengleichheit ein.“

¹³³ Vgl. Webseite Kanton Basel-Stadt, online unter: www.entwicklung.bs.ch → Über uns → Organisation und Fachstellen → Diversität und Integration (besucht am 03.12.2019).

¹³⁴ Vgl. Webseite Kanton Basel-Stadt, online unter: www.entwicklung.bs.ch → Über uns → Organisation und Fachstellen → Diversität und Integration (besucht am 03.12.2019).

¹³⁵ Vgl. Webseite Kanton Basel-Stadt, online unter: www.entwicklung.bs.ch → Integration → Religion → Grundlagen (besucht am 03.12.2019).

¹³⁶ Vgl. Verfassung des Kantons Bern (KV BE), vom 06.06.1993 (BGS 101.1), Art. 121.

¹³⁷ Vgl. KV BE (Anm. 136), Art. 126 Abs. 1; Gesetz über die jüdischen Gemeinden (GjG BE), Kanton Bern, vom 28.01.1997 (BGS 410.51).

gemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern zusammengeschlossen haben¹³⁸. Für die drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ist seit dem 1. Januar 2020 ein neues Landeskirchengesetz in Kraft¹³⁹. Ebenfalls seit Jahresbeginn 2020 besteht im Kanton Bern die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten. Auf der Webseite des Kantons ist zu lesen:

„Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten ist die Verbindungsstelle zwischen [1] Landeskirchen und [2] anderen Religionsgemeinschaften zu kantonalen Stellen. Er verantwortet die Vorbereitung der Gesetzgebung im Aufgabenbereich.“¹⁴⁰

Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern ist Teil der Direktion für Inneres und Justiz und die Erweiterung einer bereits bestehenden Stelle. Mit der Pensionierung des vorherigen Stelleninhabers, dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, wurde die Stelle neu besetzt und – mit dem Namenszusatz „und religiöse Angelegenheiten“ – auch um ein neues Aufgabenfeld erweitert. Die Stellenbesetzung zu Jahresbeginn 2020 war gleichzeitig verbunden mit einem Namenswechsel der gesamten Direktion, weg von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), hin zur Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)¹⁴¹. Worin das Aufgabenfeld des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten mit Blick auf die nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften genau besteht, wird auf der Webseite der Direktion nicht ausgeführt. Auf Anfrage wurde mitgeteilt, dass ein Monitoring angedacht ist, mit dem Ziel, sich einen Überblick über die verschiedenen Religionsgemeinschaften im Kanton Bern zu verschaffen. Ob überhaupt, und wenn ja, in welcher Form eine Zusammenarbeit

zwischen dem Kanton Bern und den nichtanerkannten Religionsgemeinschaften denkbar ist, ist noch offen.

3.3. Freiburg: Gesetz für nichtanerkannte Religionsgemeinschaften angedacht

Der Kanton Freiburg hat ebenfalls die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt¹⁴². Als nichtchristliche Gemeinschaft ist die Israelitische Kultusgemeinde öffentlich-rechtlich anerkannt¹⁴³. Für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat ist die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft¹⁴⁴ zuständig. Innerhalb der Direktion übernimmt das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (IAEZA) die Pflege der Kirchenbeziehungen¹⁴⁵.

„Das IAEZA [d. h. das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen] betreut die Dossiers in folgenden Aufgabenbereichen: politische Rechte, Verfassung, Sprachenfrage, Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat. Zudem übernehmen sie verschiedene weitere punktuelle Aufgaben in Zusammenhang mit den Institutionen: oberamtliche Angelegenheiten, territoriale Gliederung, Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten, Public Governance.“¹⁴⁶

Bei den erwähnten ‚Beziehungen Kirchen-Staat‘ steht weiter:

„Im Kanton Freiburg sind Kirche und Staat getrennt. Der Staat unterhält jedoch enge Beziehungen zu den durch die Staatsverfassung des Kantons Freiburg öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, nämlich der

¹³⁸ Vgl. GjG BE (Anm. 137), Art. 2 Abs. 1–2.

¹³⁹ Vgl. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (LKG BE), vom 31.03.2018 (BGS 410.11).

¹⁴⁰ Webseite Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ), online unter: www.jgk.be.ch → Die Direktion → Organisation → Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (besucht am 10.01.2020).

¹⁴¹ Die Entflechtung zwischen Staat und Landeskirchen spiegelt sich im Namenswechsel wieder.

¹⁴² Vgl. KV FR (Anm. 14), Art. 141 Abs. 1.

¹⁴³ Vgl. Gesetz über die Anerkennung der israelitischen Kultusgemeinde des Kantons Freiburg, vom 03.01.1990 (SGF 193.1), Art. 1 Abs. 1.

¹⁴⁴ Vgl. Webseite Kanton Freiburg, online unter: www.fr.ch → Organisation des Staates → Direktion der Institutionen

und der Land- und Forstwirtschaft ILFD (besucht am 19.12.2019).

¹⁴⁵ Vgl. Webseite Kanton Freiburg, online unter: www.fr.ch → Organisation des Staates → Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD → Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen IAEZA (besucht am 19.12.2019).

¹⁴⁶ Vgl. Webseite Kanton Freiburg, online unter: www.fr.ch → Organisation des Staates → Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD → Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen IAEZA → Institutionelle Angelegenheiten (besucht am 19.12.2019).

römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche.“¹⁴⁷

Die ebenfalls öffentlich-rechtlich anerkannte Israelitische Kultusgemeinde findet keine Erwähnung. Hingegen ist der Website weiter zu entnehmen, dass der Freiburger Staatsrat beabsichtigt, die Beziehungen des Kantons auch zu den nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu klären und zu modernisieren¹⁴⁸. Dazu hat der Staatsrat dem Grossen Rat Anfang November 2019 einen Bericht¹⁴⁹ über die Beziehungen zwischen dem Staat und den nichtanerkannten Kirchen und Gemeinschaften überwiesen¹⁵⁰. In der entsprechenden Veröffentlichung heisst es:

„Die Regierung erachtet es als notwendig, die Regeln der Beziehungen zwischen dem Staat und den nicht öffentlich-rechtlich anerkannten konfessionellen Gemeinschaften zu überarbeiten. [...] Durch die Modernisierung der entsprechenden Gesetzgebung sollten die Rechte und Pflichten dieser Gemeinschaften festgelegt werden können, beispielsweise in den Bereichen Seelsorge, konfessioneller Unterricht und Beachtung der Grundrechte.“¹⁵¹

Wie der Kanton Freiburg seine bisher noch nicht institutionalisierten Beziehungen zu den nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Zukunft gestalten wird, ist somit aktuell noch offen.

3.4. Sankt Gallen: Interreligiöse Woche und Konferenz zu Staat und Religion

Sankt Gallen hat in seiner Verfassung vier Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt: die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche sowie die jüdische Gemeinde¹⁵².

Im Kanton Sankt Gallen findet der Kontakt zu den nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften auf zwei Ebenen statt: (1) Einerseits über das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung¹⁵³ im Amt für Soziales, innerhalb des Departements des Innern¹⁵⁴. Das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung engagiert sich im interreligiösen Dialog, in der sogenannten Interreligiösen Dialog- und Aktionswoche (IDA)¹⁵⁵ sowie in der Sankt Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog¹⁵⁶, welche ihrerseits die Grundlage der IDA darstellt. Andererseits hat dasselbe

¹⁴⁷ Vgl. Webseite Kanton Freiburg, online unter: www.fr.ch → Organisation des Staates → Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD → Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen IAEZA → Institutionelle Angelegenheiten → Beziehungen Kirche-Staat (besucht am 19.12.2019).

¹⁴⁸ Vgl. *Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft* (ILFD) des Kantons Freiburg, Der Staatsrat möchte die Beziehungen zwischen dem Staat und den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften modernisieren, Medienmitteilung vom 22.11.2019, online unter: www.fr.ch → Institutionen und politische Rechte → Gesetzgebung → Der Staatsrat möchte die Beziehungen zwischen dem Staat und den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften modernisieren (besucht am 10.01.2020).

¹⁴⁹ Vgl. *Staatsrat des Kantons Freiburg*, Bericht 2018-DIAF-30 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2017-GC-41 Christian Ducotterd – Überwachung von Moscheen und Imamen, vom 05.11.2019. Der Bericht selber stützt sich auf die Analyse von Mallory Schneuwly Purdie. Dazu vgl. *Mallory Schneuwly Purdie*, Rapport de consultation relatif à la Loi sur les relations entre les Églises et l'État, (ohne Ort) 2019. Online unter: www.fr.ch → Institutionen und politische Rechte → Gesetzgebung → Der Staatsrat möchte die Beziehungen zwischen dem Staat und den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften modernisieren (besucht am 10.01.2020).

¹⁵⁰ Vgl. *ILFD FR*, Staatsrat (Anm. 148).

¹⁵¹ *ILFD FR*, Staatsrat (Anm. 148).

¹⁵² Vgl. Verfassung des Kantons Sankt Gallen (KV SG), vom 10.06.2001 (sGS 111.1), Art. 109 Abs. 1.

¹⁵³ Vgl. Webseite Kanton Sankt Gallen, online unter: www.sg.ch → Gesundheit & Soziales → Soziales → Integration (besucht am 29.01.2020).

¹⁵⁴ Vgl. Webseite Kanton Sankt Gallen, online unter: www.sg.ch → Politik & Verwaltung → Departemente und Staatskanzlei → Departement des Innern (besucht am 29.01.2020): „Das Departement des Innern trägt bei zur Sicherung des sozialen Friedens und zur individuellen Entfaltung von Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter oder Behinderungen. Es fördert kulturelle Angebote für alle und pflegt das historische Erbe, beides als wichtige Grundlage einer regionalen Identität mit internationaler Ausstrahlung.“

¹⁵⁵ Vgl. Webseite Kanton Sankt Gallen, online unter: www.sg.ch → Gesundheit & Soziales → Soziales → Integration → Zusammenleben → Interreligiöses Zusammenleben → Interreligiöse Dialog- und Aktionswoche ida (besucht am 29.01.2020).

¹⁵⁶ Vgl. Webseite Kanton Sankt Gallen, online unter: www.sg.ch → Gesundheit & Soziales → Soziales → Integration → Zusammenleben → Interreligiöses Zusammenleben → Interreligiöse Dialog- und Aktionswoche ida → St.Galler Erklärung (besucht am 29.01.2020).

Departement (2) vor ein paar Jahren die Konferenz zu Fragen von Religion und Staat ins Leben gerufen¹⁵⁷, an der neben den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften auch andere Religionsgemeinschaften teilnehmen.

„Im Rahmen der Konferenz treffen sich sonst in einem kleinen Kreis unter Federführung des Departementes des Innern mehrmals jährlich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionen und Konfessionen. Es soll darum gehen, was jede Seite für das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft beitragen kann, [...]. Zudem geht [es] auch darum, ganz konkrete Fragestellungen zu Berührungspunkten des Staates mit religiösen Aspekten zu diskutieren, mit dem Ziel, früh die verschiedenen Positionen zu kennen und Missverständnissen vorzubeugen.“¹⁵⁸

In der staatlichen Verwaltung kümmern sich im Departement des Innern demgemäss heute zwei Stellen um die Beziehungen zu anerkannten wie auch nichtanerkannten Religionsgemeinschaften: (1) Das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung und – für die Konferenz – (2) das Generalsekretariat des Departements¹⁵⁹. In beiden Stellen gibt es aber keine Person, die sich ausschliesslich um die Beziehungen des Kantons zu den Religionsgemeinschaften kümmert, sondern diese Arbeit bildet jeweils nur einen Teil des Pflichtenhefts der zuständigen Behördenmitglieder. Im Moment ist auch keine weitere Stelle oder Aufgabenerweiterung in diesem Bereich geplant.

3.5. Solothurn: Fachstelle für Religionsfragen und interreligiösen Dialog

Im Kanton Solothurn bestehen seit dem 1. November 2019 zwei Fachstellen, die für die Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften verantwortlich sind. Einerseits (1) die Fachstelle Kirchenwesen und andererseits (2) die neue Fachstelle für Religionsfragen und interreligiösen Dialog.

Die Fachstelle Kirchenwesen ist organisatorisch eingegliedert in das Departementssekretariat des Departements für Bildung und Kultur¹⁶⁰ des Kantons Solothurn. Sie fungiert als „Scharnierstelle zwischen Staat und Kirchen“¹⁶¹, wobei hier die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen gemeint sind, also die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche¹⁶².

Neben dieser Fachstelle gibt es im Departement des Innern seit dem 1. November 2019 auch eine staatliche Stelle, welche sich um die Beziehungen zu den nichtanerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften kümmert. Diese trägt den Namen Fachstelle für Religionsfragen und interreligiösen Dialog und ist innerhalb der Fachstelle Integration im Amt für soziale Sicherheit¹⁶³ angegliedert. Die Fachstelle Integration war im Kanton Solothurn bereits vorher zuständig für den Runden Tisch der Religionen¹⁶⁴ und die Charta zur Förderung und

¹⁵⁷ Der erste öffentliche Anlass der Konferenz fand im September 2017 statt. Vgl. *Departement des Innern des Kantons Sankt Gallen*, Religion und Staat – wer schützt wen?. Beiträge aus der St.Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat, St.Gallen 2017, S. 5.

¹⁵⁸ *Martin Klöti*, Eine umfassende Sozialpolitik macht die Gesellschaft sicherer, in: *Departement des Innern des Kantons Sankt Gallen* (Hg.), Religion und Staat – wer schützt wen?. Beiträge aus der St.Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat, St.Gallen 2017, 5–6, hier S. 5.

¹⁵⁹ An der Sankt Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat (Federführung im Generalsekretariat) nehmen nämlich sowohl öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften wie auch nichtanerkannte teil. Ebenso sind die Bemühungen des Kompetenzzentrums für Integration und Gleichstellung unter anderem im Bereich des interreligiösen Dialogs nicht auf die nichtanerkannten fokussiert. Die interreligiöse Dialog- und Aktionswoche umfasst beispielsweise öffentlich-rechtlich anerkannte wie auch nichtanerkannte Religionsgemeinschaften.

¹⁶⁰ Vgl. Webseite Kanton Solothurn, online unter: www.so.ch → Verwaltung → Departement für Bildung und Kultur → Departementssekretariat → Kirchenwesen (besucht am 04.12.2019).

¹⁶¹ Webseite Kanton Solothurn, online unter: www.so.ch → Verwaltung → Departement für Bildung und Kultur → Departementssekretariat → Kirchenwesen (besucht am 04.12.2019).

¹⁶² Die Aufgaben der Fachstelle Kirchenwesen sind aufgelistet in: Webseite Kanton Solothurn, online unter: www.so.ch → Verwaltung → Departement für Bildung und Kultur → Departementssekretariat → Kirchenwesen (besucht am 04.12.2019).

¹⁶³ Vgl. Webseite Kanton Solothurn, online unter: www.integration.so.ch (besucht am 09.12.2019). Vgl. auch Webseite Kanton Solothurn, online unter: www.so.ch → Verwaltung → Departement des Innern → Amt für soziale Sicherheit → Integration-Migration (besucht am 09.12.2019).

¹⁶⁴ Vgl. *Fachstelle Integration Kanton Solothurn*, Reglement des Runden Tisches der Religionen im Kanton Solothurn, 2015 (ohne Erlassnummer). Das Reglement zum Runden Tisch der Religionen ist angelehnt an das Sozialgesetz des Kantons Solothurn. Vgl. Sozialgesetz (SO), Kanton Solothurn, vom 31.01.2007 (BGS 831.1), § 122 Abs. 1: „Der

Pflege des interreligiösen Dialogs¹⁶⁵, was die organisatorische Angliederung der neu geschaffenen Stelle erklärt. Die neue Fachstelle für Religionsfragen dient in erster Linie der Förderung des interreligiösen Dialogs, mit besonderem Fokus auf den öffentlich-rechtlich nichtanerkannten Religionsgemeinschaften.

3.6. Zürich: Religionsdelegierter und ein mögliches Gesetz für nichtanerkannte Religionsgemeinschaften

Die Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich werden durch die Direktion der Justiz und des Innern¹⁶⁶ verantwortet¹⁶⁷. Folgende drei Kirchen sind durch den Kanton Zürich öffentlich-rechtlich anerkannt: die evangelisch-reformierte Kirche, die römisch-katholische Körperschaft und die christkatholische Körperschaft¹⁶⁸. Die beiden jüdischen Gemeinden, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich und die Jüdische Liberale Gemeinde, sind öffentlich anerkannt¹⁶⁹. Die Direktion der Justiz und des Innern unterhält die Stelle eines Religionsdelegierten.

Die intensivsten Kontakte bestehen mit den anerkannten Religionsgemeinschaften. Einerseits aufgrund der bestehenden rechtlichen Regelungen, zum Beispiel betreffend die Festlegung der Kostenbeiträge, welche die anerkannten Religionsgemein-

schaften für ihre gesamtgesellschaftlichen Leistungen vom Kanton erhalten¹⁷⁰, andererseits aber auch im Zusammenhang mit konkreten Projekten. Seit 2019 trifft sich die zuständige Regierungsrätin der Direktion der Justiz und des Innern jeweils im Frühling mit Vertreterinnen und Vertretern aller anerkannten Religionsgemeinschaften. Im Herbst folgen dann Einzeltreffen mit den Repräsentantinnen und Repräsentanten dieser Gemeinschaften. Zur Sprache kommen bei diesen Treffen die gemeinsamen Arbeitsschwerpunkte (*res mixtae*)¹⁷¹ der anerkannten Religionsgemeinschaften und des Kantons.

Neben den Beziehungen zu den anerkannten Religionsgemeinschaften betreibt der Kanton Zürich seit einigen Jahren eine aktive Religionspolitik, die auch die nichtanerkannten Religionsgemeinschaften im Blick hat¹⁷². So hat die Direktion der Justiz und des Innern „eine Studie in Auftrag gegeben, um die Situation der öffentlich-rechtlich nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich zu untersuchen und Empfehlungen zum Umgang mit diesen Religionsgemeinschaften aufzustellen“¹⁷³. Insbesondere die beiden zahlenmässig grössten Gemeinschaften stehen dabei im Fokus: die islamische und die christlich-orthodoxe Gemeinschaft. Die Studie¹⁷⁴ sowie auch weiterfüh-

Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel [...] c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern; [...].“

¹⁶⁵ Vgl. *Fachstelle Integration Kanton Solothurn*, Charta zur Förderung und Pflege des interreligiösen Dialogs im Kanton Solothurn, vom 10.06.2015.

¹⁶⁶ Vgl. Webseite Kanton Zürich, online unter: <https://ji.zh.ch> (besucht am 09.12.2019).

¹⁶⁷ Vgl. Webseite Kanton Zürich, online unter: <https://ji.zh.ch> → Themen → Religionsgemeinschaften (besucht am 09.12.2019).

¹⁶⁸ Vgl. Verfassung des Kantons Zürich (KV ZH), vom 27.02.2005 (LS 101), Art. 130 Abs. 1.

¹⁶⁹ Vgl. KV ZH (Anm. 168), Art. 131 Abs. 1. Vgl. auch Webseite Kanton Zürich, online unter: <https://ji.zh.ch> → Themen → Religionsgemeinschaften → Rechtliche Anerkennung (besucht am 09.12.2019).

¹⁷⁰ Vgl. Kirchengesetz (KiG ZH), Kanton Zürich, vom 09.07.2007 (LS 180.1), § 19. Vgl. mit weiteren Literaturhinweisen auch *Christian Reber*, Staatliche Unterstützung für Leistungen der anerkannten Kirchen – Religionspolitik

nach zweierlei Mass? (Dissertation), Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR) Bd. 39, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 113–140.

¹⁷¹ Vgl. zu den gemeinsamen Angelegenheiten auch *Christoph Winzeler*, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR) Bd. 16, 2. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2009, S. 126–157.

¹⁷² Vgl. Webseite Kanton Zürich, online unter: <https://ji.zh.ch> → Themen → Religionsgemeinschaften → Öffentlich-rechtlich nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften (besucht am 06.02.2020).

¹⁷³ Webseite Kanton Zürich, online unter: <https://ji.zh.ch> → Themen → Religionsgemeinschaften → Öffentlich-rechtlich nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften (besucht am 06.02.2020).

¹⁷⁴ Vgl. *Martin Baumann / Hansjörg Schmid / Andreas Tunger-Zanetti / Amir Sheikhzadegan / Frank Neubert / Noemi Trucco*, Regelung des Verhältnisses zu nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften. Schlussbericht. Untersuchung im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Luzern/Freiburg i. Üe. 2019.

rende Dokumente sind auf der Webseite der Direktion der Justiz und des Innern zu finden¹⁷⁵. Zu anderen Religionsgemeinschaften (Hindus, Buddhisten, Freikirchen) bestehen deutlich weniger Kontakte.

Um auch von den gesellschaftlichen Leistungen der Dachverbänden und den Organisationen der nichtanerkannten Religionsgemeinschaften zu profitieren, denkt die Direktion der Justiz und des Innern darüber nach, ein mögliches Gesetz für nicht-erkannte Religionsgemeinschaften zu erarbeiten. Ein erstes Aussprachepapier dazu soll bis Mitte 2020 erarbeitet werden¹⁷⁶.

4. Schluss

4.1. Übersicht über die kantonalen Stellen

Die in Kapitel 2 und 3 erwähnten kantonalen Stellen, welche sich mit religionsrechtlichen und religionspolitischen Themen auseinandersetzen, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Die Tabelle zeigt, welche kantonalen Organe Kontakte zu anerkannten beziehungsweise nichtanerkannten Religionsgemeinschaften pflegen. Wo bekannt, sind auch die momentan verantwortlichen Ansprechpersonen genannt.

Tabelle: Übersicht kantonalen Behörden

Kt.	Verwaltungseinheit	Kontakt	
		anerkannt	nicht anerkannt
AG	Departement Bildung, Kultur und Sport (z. Z. Christian Peyer)	x	
AI	Erziehungsdepartement	x	
AR	Departement Inneres und Sicherheit	x	
BE	Beauftragte/r für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (z. Z. David Leutwyler)	x	x
BL	Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion	x	
BS	Koordinator/in für Religionsfragen (z. Z. David Atwood)	x	x
FR	Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen	x	
GE	Departement für Sicherheit, Beschäftigung und Gesundheit	x	
GL	Departementssekretariat des Departements für Volkswirtschaft und Inneres	x	
GR	Diverse Departemente und Ämter (fall- und themenbezogen)	x	

¹⁷⁵ Vgl. Webseite Kanton Zürich, online unter: <https://ji.zh.ch> → Themen → Religionsgemeinschaften → Öffentlich-rechtlich nicht-erkannte Religionsgemeinschaften (besucht am 06.02.2020).

¹⁷⁶ Vgl. *Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich* (DJI), Religion darf keine Tabuzone sein, Zürich

(ohne Jahr), S. 2. Online unter: www.ji.zh.ch → Themen → Religionsgemeinschaften → Öffentlich-rechtlich nicht-erkannten Religionsgemeinschaften → Schlüsse aus der Studie und Weiterentwicklung des Verhältnisses zu den nicht-erkannten Religionsgemeinschaften (besucht am 15.01.2020).

Kt.	Verwaltungseinheit	Kontakt	
		anerkannt	nicht anerkannt
JU	Juristischer Dienst (Service juridique)	x	
	Finanzdepartement Finanzdienst (Trésorerie générale)	x	
LU	Dienststelle Hochschulbildung und Kultur	x	
NE	Finanz- und Gesundheitsdepartement (Département des finances et de la santé)	x	
NW	Direktionssekretariat der Justiz- und Sicherheitsdirektion	x	
OW	Departementssekretariat des Bildungs- und Kulturdepartements	x	
SH	Erziehungsdepartement	x	
	Staatliche Vertreterinnen und Vertreter engagieren sich im Verein ‚Integres‘	x	x
SG	Generalsekretariat des Departements des Innern (z. Z. Davide Scruzzi)	x	x
	Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (z. Z. Marlen Rutz Cerna)	x	x
SO	Fachstelle für Kirchenwesen (z. Z. Dieter Altenburger)	x	
	Fachstelle für Religionsfragen und interreligiösen Dialog (z. Z. Julia Vitelli)		x
SZ	Rechts- und Beschwerdedienst des Sicherheitsdepartements (z. Z. Severin Ganz)	x	
TG	Generalsekretariat des Departements für Inneres und Volkswirtschaft	x	
TI	Diverse Departemente und Ämter (fall- und themenbezogen)	x	
	Generalsekretariat des Departements für Institutionen (z. Z. Michaela Trisconi)	x	x
UR	Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion (z. Z. Christian Mattli)	x	
	Fachkommission Integration (z. Z. Lena Greber)	x	x
VD	Delegierter für religiöse Angelegenheiten (z. Z. Pascal van Griethuysen)	x	
VS	Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten	x	
	Kantonale Paritätische Kommission (Beziehungen Kirchen-Staat)	x	
ZG	Direktionssekretariat der Direktion des Innern	x	
	Direktionssekretariat der Finanzdirektion	x	
ZH	Religionsdelegierte/r (z. Z. Lorenz Engi)	x	x

Eigene Darstellung.

4.2. Resümee

Aufgrund der mit der Anerkennung verbundenen Nähe zwischen Kanton und anerkannter Kirche beziehungsweise Religionsgemeinschaft resultiert zwangsläufig der Aufbau und Unterhalt von mehr oder weniger regelmässigen und intensiven Austauschbeziehungen. Solange eine Mehrheit der Kantonsbevölkerung Mitglied einer der anerkannten Religionsgemeinschaft ist, bleibt dieses System unhinterfragt. Je länger je mehr stösst dieses enge, exklusive Verhältnis des Staates zu bestimmten Kirchen in den Kantonen jedoch an die Grenzen der Erklärbarkeit. Die Gründe für das vermehrte Hinterfragen der traditionellen religionspolitischen und religionsrechtlichen Verhältnisse sind vor allem zweierlei:

Erstens nimmt die Zahl derjenigen Menschen zu, die sich zu keiner Konfession oder Religion zählen. Diese sogenannten Konfessionslosen machten im Jahr 2018 in der Schweiz 26.3 Prozent der Bevölkerung aus und stellten damit, hinter der römisch-katholischen Konfession mit 35.8 Prozent, bereits die zweitgrösste ‚Konfession‘ dar. 23.8 Prozent der Menschen waren Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche. Gleichzeitig nahm 2018, insbesondere im Zusammenhang mit Migrationentwicklungen und mit dem gesellschaftlichen Megatrend der Individualisierung, die Zahl derjenigen Menschen zu die einer anderen Konfession oder Religion angehörten: So waren 5.3 Prozent Muslime, 0.2 Prozent Juden, 0.5 Prozent Buddhisten und 0.6 Prozent Hindus, 0.3 Prozent waren Teil einer anderen Religion und bei 1.4 Prozent der Bevölkerung war die Religionszugehörigkeit unklar. 5.9 Prozent der Menschen gehörten einer weiteren christlichen Gemeinschaft an¹⁷⁸. Kurz zusammengefasst zeigt sich die heutige religiöse Landschaft in der Schweiz: christlich, säkular und religiös vielfältig.

Zweitens wächst das Bewusstsein, dass das aus den 1960er-Jahren stammende Anerkennungsrecht den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Zwar wird immer wieder der Ruf nach der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften

laut, jedoch zeigt sich, dass das Anerkennungssystem in seinem Kern ein auf christliche Grosskirchen zugeschnittenes Modell ist. Entsprechend schwierig ist es für nichtanerkannte Religionsgemeinschaften, den entsprechenden Voraussetzungen zu genügen, wobei nichtchristliche Religionen mangels zentralistischer kirchenähnlicher Strukturen speziell betroffen sind. Es bräuchte hier eine Weiterentwicklung der rechtlichen Vorgaben¹⁷⁹.

Über die Faktoren, die darüber entscheiden, weshalb bestimmte Kantone nach wie vor nahezu ausschliesslich Beziehungen zu ‚ihren‘ anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhalten, während andere in neuerer Zeit auch Beziehungen zu den nichtanerkannten Religionsgemeinschaften aufbauen, lässt sich nur spekulieren:

(1.) Der Aufbau einer entsprechenden staatlichen Stelle hängt entscheidend von Schlüsselpersonen innerhalb der Kantonsregierung ab. Fehlt es in der Regierung und in der Administration an Sensibilität für die vorherrschende religiöse Vielfalt im Kanton, oder an religionsrechtlichem und religionspolitischem Fachwissen, bleibt es beim Status quo¹⁸⁰. Religionspolitische Themen sind darüber hinaus unpopulär und eignen sich entsprechend nicht dazu, Wählerstimmen zu gewinnen. Keine Politikerin und kein Politiker will sich seine Wahlchancen verspielen, indem sie oder er als Förderer/in des Islams in der Schweiz wahrgenommen wird – noch dazu mit staatlichen Mitteln. Selbst wenn der Wille nach Veränderung in der Kantonsregierung vorhanden sein sollte, ist das Zeitfenster bis zur nächsten (Wieder-)Wahl oft zu begrenzt, um tatsächliche Änderungen zu initialisieren und umzusetzen.

Bei denjenigen Kantonen, in denen eine religionspolitische Öffnung auszumachen ist (vgl. Kap. 3), spielt die Parteizugehörigkeit der Regierungsrätinnen und Regierungsräte anscheinend nur eine untergeordnete Rolle. So ist die Departementsvorsteherin im Kanton Basel-Stadt, Elisabeth Ackermann, von der Grünen Partei, diejenige des Kantons Solothurn, Susanne Schaffner, von der Sozialdemokratischen Partei (SP). Auch die Direktionsvorsteherinnen im Kanton Zürich, Jacqueline

¹⁷⁸ Vgl. *BFS*, Religionen (Anm. 124).

¹⁷⁹ Vgl. *Ch. Reber*, Unterstützung (Anm. 170); *Christian Reber*, Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungssystems für Religionsgemeinschaften, in: René Pahud de Mortanges (Hg.), *Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts*. Beiträge

zum Jubiläum des Instituts für Religionsrecht, *Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR)* Bd. 40, Zürich/Basel/Genf, S. 167–199; *M. Inniger / J. Vorster / R. Rheeder*, *Landscapes* (Anm. 123).

¹⁸⁰ Vgl. *M. Inniger / J. Vorster / R. Rheeder*, *Landscapes* (Anm. 123), S. 5.

Fehr, und im Kanton Bern, Evi Allemann, sind Mitglieder der SP. Der Vorgänger von Evi Allemann in der damaligen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Christoph Neuhaus, welcher das neue Landeskirchengesetz massgeblich vorangetrieben hat und seit dem 1. Juni 2018 die Bau- und Verkehrsdirektion führt, ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei (SVP). Der Departementsvorsteher im Kanton Sankt Gallen, Martin Klöti, ist von der liberalen Freisinnig Demokratischen Partei (FDP).

(2.) Innerhalb der Verwaltungen vollzieht sich zunehmend ein Generationenwechsel – und damit verbunden auch ein Mentalitätswechsel. Die Schlüsselpersonen in den kantonalen Verwaltungen, die für kirchliche und religiöse Themen sensibler sind, werden damit in Zukunft weniger Theologinnen und Theologen, Pfarrpersonen und (aktive) Mitglieder der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen sein, sondern zunehmend Juristinnen und Juristen sowie Personen mit religionswissenschaftlichem und interreligiösem Ausbildungshintergrund. Diese teilen je länger je weniger die gesellschaftlichen und staatskirchenrechtlichen Vorstellungen der 1960er-Jahre, welche die Grundlage für die heute noch vorherrschenden Systeme der öffentlich-rechtlichen Anerkennung bilden.

Bemerkenswert sind die unterschiedlichen Arbeitspensum, welche die kantonal Verantwortlichen gemäss ihrem Stellenbeschrieb aufwenden, um die Beziehungen zu den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu pflegen. Im Kanton Schwyz liegt dieses Pensum beispielsweise bei gerade einmal 5 Prozent, was bei einer 42 Stunden Arbeitswoche 50 Minuten pro Arbeitswoche ausmacht. In anderen Kantonen (z. B. Luzern) liegt das aufgewendete Arbeitspensum der zuständigen Sachverwalterin bei 20 Prozent, was immerhin einen Arbeitstag pro Woche darstellt. Der Kanton Bern wiederum leistet sich mit der Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten ein dreiköpfiges Team, welches die religiösen Themen von Seiten des Kantons bearbeitet¹⁸¹. Auch daran lässt sich der unterschiedliche Stellenwert kirchlicher und religiöser Fragestellungen und Themen in den Kantonen ablesen.

(3.) Es sind nicht nur Schlüsselpersonen in der Regierung und in der Verwaltung, welche auf eine Öffnung der bestehenden religionsrechtlichen und religionspolitischen Verhältnisse in gewissen Kantonen hinarbeiten, sondern auch Parlamentarierinnen und Parlamentarier in den kantonalen Räten. So verfügen beispielsweise die christlichen Freikirchen im Kanton Bern über eine starke Lobby im Kantonsparlament, welche das vorherrschende partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Kanton Bern und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zunehmend entflechten möchte, um im Gegenzug selber von staatlichen Teilhaberechten zu profitieren. Auch Exponenten aus Kreisen der Freidenker melden sich politisch immer wieder zu Wort, mit dem Ziel, eine strikte Trennung von Religion und Staat durchzusetzen.

(4.) In der Mehrheit der Kantone (vgl. Kap. 2) lässt sich indes (noch) kein Interesse erkennen, am Status quo Veränderungen vorzunehmen. Bürgerliche Parteien wollen Religionsgemeinschaften, die sie mit Migration und Sicherheitsbedenken in Verbindung bringen, keinen formellen Status zuerkennen. Vorstösse in diese Richtung wären im Moment in den meisten Kantonen politisch chancenlos. Verständlicherweise haben auch die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften kein Interesse daran, die ihnen vom Staat eingeräumte rechtliche Sonderstellung und die damit verbundenen Privilegien mit anderen zu teilen.

Als Fazit kann damit festgehalten werden: Das Religionsrecht in der Schweiz zeichnet sich durch kantonale Heterogenität aus. Auch wenn die einzelnen Kantone verschiedene Strategien wählen, um auf die veränderten gesellschaftlichen und religiösen Begebenheiten zu reagieren, ist zumindest in den in Kapitel 3 beschriebenen Kantonen ein einheitlicher Trend zu beobachten, hin zur religionspolitischen Öffnung auch für nichtanerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften. Diese Öffnung geschieht indessen mit Bedacht und schrittweise, und ohne das Anerkennungssystem grundsätzlich in Frage zu stellen.

¹⁸¹ Webseite Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, online unter: www.jgk.be.ch → Die Direktion → Organisation → Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten → Organigramm (besucht am 26.02.2020).

Kontakt:

Institut für Religionsrecht

Avenue de l'Europe 20, CH-1700 Freiburg

Tel. +41 26 300 80 23

E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

www.unifr.ch/ius/religionsrecht